



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum: Montag, 20. Juni 2022
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Saal «Heinrich von Hünenberg»



RECHNUNGSABSCHLUSS

Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'171'218 ab. Die Gründe für diesen hohen Überschuss sind vor allem in Sondereffekten bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen begründet.

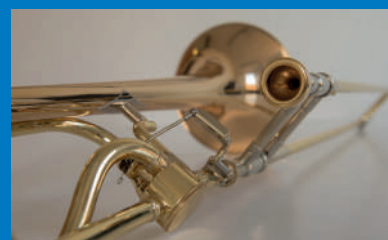
Seite 10



PROJEKTIERUNGSKREDIT FÜR DEN BAU EINES NEUEN GEMEINDEHAUSES SOWIE EINES WOHN- UND GESCHÄFTSHAUSES

Das bestehende Gemeindehaus wurde 1979 bezogen, ist somit über 40 Jahre alt und sanierungsbedürftig. Der Gemeinderat plant deshalb einen Neubau auf der Maihölzliwiese. Der Einwohnergemeindeversammlung wird dafür ein Projektierungskredit über CHF 2'690'000 beantragt.

Seite 37



BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DES MUSIKSCHULREGLEMENTS

Das Reglement der Musikschule stammt aus dem Jahr 2004 und ist in die Jahre gekommen. Es muss deshalb an die geänderten Bedürfnisse angepasst werden.

Seite 50



Gemeinde Hünenberg

Parteierversammlungen

Die Mitte Hünenberg:	Montag, 13. Juni 2022, 19.30 Uhr Einhornsaal
FDP Hünenberg:	Mittwoch, 8. Juni 2022, 19.30 Uhr Saal «Heinrich von Hünenberg»
Grünes Forum Hünenberg:	Dienstag, 31. Mai 2022, 19.30 Uhr Jugendtreff (Veranstaltungsraum)
Grünliberale Partei:	Dienstag, 7. Juni 2022, 19.00 Uhr, Restaurant Rialto
Schweizerische Volkspartei SVP:	Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr Restaurant Degen
Sozialdemokratische Partei SP:	Donnerstag, 9. Juni 2022, 19.30 Uhr Einhornsaal

Impressum

Redaktion	Guido Wetli, Robin Ammann, Rolf Schmid, Beat Bürgi, Daniel Hatt
Gestaltung	Solange Glutz
Titelfoto/Fotos	Meisterswil, Reusshalde, Reuss, ©www.andreasbusslinger.ch
Fotos	©www.andreasbusslinger.ch, ©www.rb-architekten.ch
Auflage	4'500

GEMEINDEPRÄSIDENTIN RENATE HUWYLER BEANTWORTET DIE WICHTIGSTEN FRAGEN

Weshalb ist der Ertragsüberschuss der Rechnung 2021 mit über CHF 12'000'000 und gegenüber dem Budget mit knapp CHF 13'000'000 so massiv ausgefallen?

Der Grund liegt in der Budget-Rechnungsabweichung der Steuererträge mit gesamthaft CHF 13'000'000. Hierfür ist eine genauere Betrachtung der verschiedenen Steuerertragskategorien notwendig. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sind dies plus CHF 2'300'000 (davon CHF 1'800'000 aus Vorjahren). In der Budgetplanung im Jahr 2020 ging man in dieser Steuerkategorie von einem pandemiebedingten Rückgang der Steuererträge von 8 % aus. Dieser Rückgang ist nicht eingetroffen.

Die Steuerertragskategorie Quellensteuer der natürlichen Personen fiel mit CHF 750'000 über dem Budget unerwartet hoch aus. Im Rechnungsjahr 2020 wurden in dieser Kategorie lediglich CHF 100'000 erzielt, im Rechnungsjahr 2021 CHF 1'100'000. Wenige Einzelfälle führten zu diesem positiven Effekt.

Bei den Nach- und Strafsteuern führte ebenfalls ein einzelner substanzieller Fall zu einer Budgetabweichung von CHF 2'100'000. Im Rechnungsjahr 2020 waren in dieser Kategorie CHF 15'000 erzielt worden. Im Rechnungsjahr 2021 waren es CHF 2'300'000.

Insbesondere die Einnahmen bei den Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern) liegen mit plus CHF 8'000'000 massiv über dem Budget. Bei den Grundstücksgewinnsteuern führte nebst der Preisentwicklung im Immobilienmarkt ein Fall zum substanziell höheren Ertrag. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern ist die Abweichung nahezu auf einen einzigen Schenkungssteuerfall zurückzuführen.

Wenn man nebst dem aktuellen Überschuss auch die Überschüsse der letzten Jahre betrachtet, wäre nicht eine Steuersenkung auf 2023 angebracht?

Angesichts der hohen Überschüsse der letzten Jahre und den mehrheitlich guten steuerlichen Entwicklungen beauftragte der Gemeinderat die Geschäftsleitung, das Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 60 % als Basis zu erarbeiten. Der Gemeinderat nimmt dabei auch ein höheres Erfolgsrechnungsdefizit in Kauf. Den definitiven Steuerfuss für das Budget 2023 zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet der Gemeinderat aber erst in den Sitzungen im September 2022. Dies nach Vorliegen aller Fakten und Werte, die in der Budgeterarbeitung ermittelt werden.



Warum braucht es ein neues Gemeindehaus? Kann das bestehende Gemeindehaus nicht saniert und erweitert werden?

Das heutige Gemeindehaus wurde 1979 bezogen und ist somit über 40 Jahre alt. Sanierungen, vor allem im energetischen Bereich stehen an. Die Raumaufteilung im Gemeindehaus ist von den Abläufen her nicht ideal und wir haben sehr enge Platzverhältnisse. Der Gemeinderat hat deshalb Ende 2017 eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Szenarien für ein künftiges Gemeindehaus in Auftrag gegeben. Ein Szenario war auch die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Gemeindehauses. Aus der Studie ging hervor, dass der Bau eines neuen Gemeindehauses sowie die Sanierung mit anschliessender Vermietung des aktuellen Gemeindehauses finanziell und auch organisatorisch die beste Lösung ist. Eine Sanierung und ein Ausbau am bestehenden Standort wären zwar grundsätzlich möglich, jedoch gemäss Analysen und Berechnungen um einiges teurer als ein Neubau.

Was passiert bei einem Neubau des Gemeindehauses mit dem bestehenden Gemeindehaus?

Nach dem Bezug des neuen Gemeindehauses frühestens im Jahr 2027 wird das heutige Gemeindehaus gemäss aktuellem Kenntnisstand saniert und umgebaut. Anschliessend sollen die Räumlichkeiten für private Nutzungen vermietet werden. So sind im Untergeschoss (heutige Polizeidienststelle) und im Erdgeschoss Verkaufsgeschäfte und Büros und in den Obergeschossen ebenfalls Büros und Wohnungen vorgesehen. Die Polizeidienststelle wird voraussichtlich Räumlichkeiten im neuen Wohn- und Geschäftshaus hinter dem neuen Gemeindehaus auf der Maihölzliwiese beziehen. Zum definitiven Entscheid über die Zukunft des bestehenden Gemeindehauses (z.B. Sanierung oder Ersatzneubau), sollen die Erkenntnisse der laufenden Ortsplanungsrevision in die finale Entschlussfassung mit einfließen.



Gemeinhaus

JOEL STAND UP
JOEL STAND UP
JOEL STAND UP

KULTUR VERANSTALTUNGEN VEREINE

DERN MOL AMERISCH
CHOMBE FALKENBERG
Hajissoler
LOVE
OSTROV

TRAKTANDEN EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 20. JUNI 2022

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021	8
2. Verwaltungsbericht 2021	10
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2021 und von Kreditabrechnungen	11
4. Kreditbegehren für die Projektierung eines neuen Gemeindehauses sowie eines Wohn- und Geschäftshauses	37
5. Zusatzkreditbegehren für den Ersatzneubau der Asylunterkunft im Bösch sowie für eine Photovoltaikanlage	46
6. Beschlussfassung über die Teilrevision des Musikschulreglements	50
7. Beschlussfassung über die Teilrevision des Reglements über den Schulzahnarztendienst	61

Anschliessend Apéro für alle im Foyer.

Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll, die ausführliche Rechnung mit dem Anhang und den Detailkonti können auf unserer Website «www.huenenberg.ch» unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/nächste Einwohnergemeindeversammlung) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Einwohnergemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung des Heimatscheines oder einer anderen gleich bedeutenden Ausweisschrift ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes **innert 20 Tagen** seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Einwohnergemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist **innert zehn Tagen** seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am **zehnten Tag** nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Einwohnergemeindeversammlung

Anträge (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 f. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Urnenabstimmung (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Einwohnergemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeindeversammlung fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Einwohnergemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Einwohnergemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann eine Interpellation einreichen und Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Einwohnergemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.

Traktandum 1

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 13. DEZEMBER 2021

Das ausführliche Protokoll liegt im Gemeindehaus (Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf. Es kann auch auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Politik» (Gemeindeversammlung/Archiv) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Kurzfassung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021, 20.00 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg», haben 198 Stimmberechtigte teilgenommen. Den Vorsitz führte Gemeindepräsidentin Renate Huwyler. Es wurde Folgendes beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026

Vom Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 wurde Kenntnis genommen.

3. Budget für das Jahr 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

Die Versammlung beschloss grossmehrheitlich bei zwei Gegenstimmen, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 65 % des kantonalen Einheitsansatzes festzulegen. Das Budget 2022, das mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'230'000 abschliesst, wurde ebenfalls grossmehrheitlich bei vier Gegenstimmen angenommen.

4. Kreditbegehren für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht

Dem Kredit von CHF 972'000 wurde grossmehrheitlich zugestimmt.

5. Kreditbegehren (Nachfolgekredit) für die Aufwertung des Arbeitsgebietes Bösch

Dem Kredit von CHF 910'000 wurde mit 142 zu 50 Stimmen zugestimmt.

6. Beschlussfassung über die neuen Konzessionsverträge mit der WWZ AG, Zug, und der Elektro-Genossenschaft Hünenberg (EGH)

Bei Ausstand der Präsidentin wurde den beiden neuen Konzessionsverträgen einstimmig zugestimmt. Weiter wurde ebenfalls einstimmig beschlossen, ab 1. Januar 2022 auf dem Gasnetznutzungsentgelt wie bei Strom und Wasser eine Konzessionsgebühr einzuführen. Diese beträgt 5 %.

7. Kenntnisnahme der gemeinderätlichen Strategie zum Klimaschutz und zur Biodiversität

Von der Strategie wurde Kenntnis genommen. Die Motion des Grünen Forums Hünenberg betreffend ökologische Auswirkungen von gemeindlichen Vorhaben inklusiv Strategie zum Klimaschutz und Biodiversität wurde grossmehrheitlich bei drei Gegenstimmen als erledigt abgeschrieben.

8. Zwischenbericht zur Motion von Rita Hofer, Karin Baumgartner, Anna Bieri, Heinz Achermann, Beat Unternährer, Anita Zimmermann und Daniel Burkard betreffend Erweiterung der Freiwilligenarbeit mit einer «koordinierten Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften» nach dem Modell KISS

Vom Zwischenbericht wurde Kenntnis genommen. Die Frist für die definitive Erledigung der Motion wurde grossmehrheitlich bei zwei Gegenstimmen maximal bis zur Einwohnergemeindeversammlung vom Dezember 2023 verlängert.

**9. Interpellation der FDP Hünenberg betreffend Strategie der Entwicklung der gemeindlichen Baulandparzelle im Rony
– Antwort des Gemeinderates**

Die Antwort wurde zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die Versammlung wurden Kantonsrat Beat Unternährer, Rechnungsprüfungskommissionsmitglied Armin Stöckli und Friedensrichter Markus Ambühl offiziell verabschiedet.

Schluss der Gemeindeversammlung: 23.25 Uhr

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 2

VERWALTUNGSBERICHT 2021

Der Verwaltungsbericht wird nicht mehr in gedruckter Form abgegeben. Interessierte Personen finden den Verwaltungsbericht 2021 auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik Einwohnergemeindeversammlung/nächste Einwohnergemeindeversammlung».

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 3

GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2021 UND VON KREDITABRECHNUNGEN

Erfolgsrechnung und Ergebnis

Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst bei einem Aufwand von CHF 53'598'931 und einem Ertrag von CHF 65'770'149 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'171'218 ab. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 war ein Steuerfuss von 65 % beschlossen worden. Gleichzeitig war ein Aufwandüberschuss von CHF 758'380 budgetiert worden. Das nun vorliegende Rechnungsergebnis ist somit um CHF 12'929'598 besser als erwartet ausgefallen.

Die hauptsächlichen Gründe für diese positive Budgetabweichung sind die über den Erwartungen liegenden Steuereinnahmen (gesamthaft plus ca. CHF 13'000'000). Bei den natürlichen Personen sind dies plus ca. CHF 2'300'000, davon ca. CHF 1'800'000 aus Vorjahren, bei den quellenbesteuerten Personen plus ca. CHF 750'000 sowie bei den Nach- und Strafsteuern plus ca. CHF 2'100'000. Insbesondere die Einnahmen der Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern (plus ca. CHF 8'000'000) liegen massiv über den Erwartungen. Diese Sondersteuereinnahmen sind grösstenteils auf Einzelfälle zurückzuführen.

Hingegen sind die Steuereinnahmen der juristischen Personen gegenüber dem Vorjahr um ca. CHF 2'200'000 gesunken (minus ca. CHF 170'000 gegenüber Budget). Grössere Mindereinnahmen waren auf Grund der Abstimmung zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) zu erwarten, nicht aber in dieser Deutlichkeit. Einzelne Firmenwegzüge trugen ebenfalls zu diesem Ergebnis bei.

Aufwandseitig kompensieren die tieferen Sachaufwendungen (minus ca. CHF 430'000) die höheren Personalaufwendungen (plus ca. CHF 480'000).

Gegenüber 2020 hat der Gesamtsteuerertrag um CHF 7'718'161 zugenommen, ebenso gegenüber 2019 um CHF 7'035'460.

Die Rückstellung für Hilfe im In- und Ausland von 1 % des Ertragsüberschusses gemäss Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen vom 19. Juni 2000 bzw. 21. Juni 2004 wird jeweils direkt im Rechnungsjahr gebildet. In der Rechnung 2021 sind daher bereits CHF 123'000 für gemeinnützige Institutionen sowie Hilfe im In- und Ausland enthalten.

Die Entwicklung der Finanzkennzahlen zeigt in allen wesentlichen Teilen ein erfreuliches Ergebnis. Die Gemeinde Hünenberg steht finanziell auf einer soliden Basis.

Die wesentlichen Abweichungen sind in der institutionellen Gliederung je Abteilung ab Seite 18 erläutert.

Investitionsrechnung und Kreditabrechnungen

Im Berichtsjahr wurden für Investitionsvorhaben Nettoausgaben von CHF 7'388'794 getätigt. Budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 7'673'000.

Die grösste Abweichung gegenüber der Investitionsplanung ist der Baufortschritt bei der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony (plus ca. CHF 290'000). Das Projekt Neubau zentraler Ökiohof (Projektdefinition) konnte dagegen noch nicht begonnen werden und wurde in das Jahr 2022 verschoben (minus CHF 100'000).

Folgende Verpflichtungskredite konnten abgerechnet werden:

- Rahmenkredit von CHF 552'400 für das pädagogische Medien- und ICT-Konzept der Schulen. Der Kredit konnte mit Minderausgaben von CHF 38'402 abgeschlossen werden.
- Objektkredit von CHF 215'000 für die Verschiebung des Schulraumprovisoriums vom Schulhaus Rony in die Schulanlage Kemmatten. Der Kredit konnte mit Minderausgaben von CHF 17'162 abgeschlossen werden.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 26 und 27 ersichtlich.

Bilanz und Geldflussrechnung

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2021 hat gegenüber der Eröffnungsbilanz um CHF 55'949'018 zugenommen. Diese Zunahme ist hauptsächlich auf die Bereinigung und Aufwertung des Verwaltungsvermögens nach dem «True-and-Fair-View»-Ansatz¹ gemäss Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2) zurückzuführen. Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (Finanzmarktschuld) konnten auf CHF 9'000'000 reduziert werden.

Die Geldflussrechnung zeigt einen Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit von CHF 8'716'034. Dieser Betrag liegt über der ungefähren Zielgrösse (ca. CHF 4'000'000 bis CHF 5'000'000), um die durchschnittlichen jährlichen Investitionstätigkeiten zu decken. Der Geldabfluss aus Investitionstätigkeit beträgt CHF 7'125'287. Der Geldabfluss insgesamt nach Finanzierungstätigkeit liegt bei CHF 3'821'335.

Detailangaben zur Bilanz und zur Geldflussrechnung sind auf den Seiten 28 und 29 ersichtlich.

¹ Grundsatz für eine Berichterstattung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage

Ausführliche Rechnung

Die ausführliche Rechnung zeigt in einem höheren Detaillierungsgrad die institutionelle Gliederung der Erfolgsrechnung, die Artengliederung der Erfolgsrechnung sowie die Bilanz. Weiter sind in der ausführlichen Rechnung der gesamte ausführliche Anhang der Jahresrechnung 2021 sowie die Details des Landbestandes in der Zone des öffentlichen Interesses (Zone ÖI) enthalten.

Erhältlich ist die ausführliche Rechnung in der Einwohnerkontrolle oder sie kann auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik Politik (Einwohnergemeindeversammlung/nächste Versammlung) abgerufen oder heruntergeladen werden.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Gemeinde Hünenberg für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Unabhängigkeit erfüllen. Unsere Prüfung erfolgte im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons Zug (BGS 171.1) sowie des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes (BGS 611.1). Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Die Erfolgsrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'171'218 und die Investitionsrechnung 2021 mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 7'388'794 ab.

Auf Grund unserer Prüfung beantragen wir der Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Hünenberg zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Hünenberg, 21. März 2022

Paul Scherer, Präsident
Theres Moos
Michael Küng

Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Die vorliegende Jahresrechnung ist zu genehmigen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Ertragsüberschuss von CHF 12'171'218 ist vollumfänglich dem Eigenkapital, Kontogruppe 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag, zuzuweisen.
2. Die Abrechnungen über die bewilligten Kredite sind als Bestandteil der Jahresrechnung zu genehmigen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Hauptzahlen

	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Erfogsrechnung					
Ertrag	- 65'770'149	- 53'128'880	23.8 %	- 57'718'155	14.0 %
Aufwand	53'598'931	53'887'260	- 0.5 %	51'172'872	4.7 %
davon ordentliche Abschreibungen	5'469'558	5'666'540	- 3.5 %	3'481'251	57.1 %
Ertrags-/Aufwandüberschuss	- 12'171'218	758'380		- 6'545'283	86.0 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	7'508'526	8'042'000	- 6.6 %	9'236'359	- 18.7 %
Einnahmen	- 119'732	- 369'000	- 67.6 %	- 642'308	- 81.4 %
Nettoinvestitionen	7'388'794	7'673'000	- 3.7 %	8'594'050	- 14.0 %
Bilanz					
Finanzvermögen (FV)	49'395'330			49'637'396	- 0.5 %
Verwaltungsvermögen (VV)	84'632'084			28'441'000	197.6 %
Total Aktiven	134'027'414			78'078'396	71.7 %
Fremdkapital (FK)	- 26'807'077			- 37'098'447	- 27.7 %
davon Finanzmarktschuld (langfristig)	- 9'000'000			- 15'000'000	- 40.0 %
Eigenkapital (EK)	- 107'220'337			- 40'979'948	161.6 %
davon Spezialfinanzierung Abwasseranlagen	- 4'065'415			- 24'130	16747.8 %
davon Spezialfinanzierung Förderung erneuerbare Energien	42'036			32'811	28.1 %
davon Vorfinanzierungen				- 10'614'000	- 100.0 %
davon Neubewertungs-/Aufwertungsreserve FV/VV	- 60'651'111				
davon Jahresergebnis und Ergebnisse der Vorjahre	- 42'545'846			- 30'374'628	40.1 %
Total Passiven	- 134'027'414			- 78'078'396	71.7 %
Steuererträge					
Natürliche Personen Bezugsjahr	- 23'658'510	- 20'195'000	17.2 %	- 19'733'285	19.9 %
Natürliche Personen Vorjahre	- 3'403'103	- 1'645'000	106.9 %	- 2'409'904	41.2 %
Juristische Personen Vorjahr	- 3'750'925	- 3'626'000	3.4 %	- 4'977'988	- 24.6 %
Juristische Personen frühere Jahre	247'653	- 50'000	- 595.3 %	- 738'005	- 133.6 %
Grundstückgewinnsteuern	- 4'841'662	- 1'400'000	245.8 %	- 4'005'862	20.9 %
übrige Steuern	- 5'058'714	- 540'000	836.8 %	- 882'058	473.5 %
Total Steuern	- 40'465'261	- 27'456'000	47.4 %	- 32'747'101	23.6 %
Kennziffern					
Steuerfuss %	65	65		70 ./. 5	
Steuerertrag pro Einwohnerin/Einwohner CHF ¹	- 3'486	- 2'933	18.9 %	- 3'172	9.9 %
Ständige Wohnbevölkerung	8'768	8'700	0.8 %	8'784	- 0.2 %
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	- 9'535'217	- 9'535'200	0.0 %	- 8'987'822	6.1 %
Beitrag NFA an Kanton	2'117'644	2'117'600	0.0 %	1'960'513	8.0 %

In- und Auslandhilfe (aus Überschuss)

	2020
Inlandhilfe (mehrjährig)	30'000
Auslandhilfe (einmalig)	20'000
Auslandhilfe (mehrjährig)	12'000
Rückstellungen für spätere Jahre mit geringerem Überschuss	4'000
weitere Detailinformationen sind in der Medienmitteilung vom 26. Januar 2022 auf www.huenenberg.ch unter Mitteilungen, Verwendung Überschuss 2020 im In- und Ausland abrufbar.	
Total In- und Auslandhilfe (aus Überschuss)	66'000

¹ Steuern natürliche und juristische Personen, ohne Grundstückgewinnsteuern und übrige Steuern
Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Finanzkennzahlen

Nettoschuld pro Einwohnerin/Einwohner

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Fremdkapital – Finanzvermögen					
Ständige Wohnbevölkerung per 31.12.	- 572	- 970	- 1'278	- 1'427	- 2'576

Richtwerte:

<CHF 0: Nettovermögen, CHF 0 – 1'000: geringe Verschuldung, CHF 1'001 – 2'500: mittlere Verschuldung

Aussage:

Werte kleiner als 0 zeigen ein Nettovermögen auf.

Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bruttoschulden x 100					
Laufender Ertrag	57.87 %	51.54 %	49.62 %	38.92 %	23.03 %

Richtwerte:

bis 50 % = sehr gut, 50 – 100 % = gut, 100 – 150 % = mittel, 150 – 200 % = schlecht, >200 % = kritisch

Aussage:

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettoschulden x 100					
Fiskalertrag	- 17.49 %	- 28.63 %	- 33.68 %	- 38.29 %	- 55.82 %

Richtwerte:

<100 % = gut, 100 – 150 % = genügend, >150 % = schlecht

Aussage:

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wäre, um die Nettoschulden abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Selbstfinanzierung x 100					
Nettoinvestitionen	183.58 %	259.61 %	134.93 %	112.22 %	230.44 %

Richtwerte:

Hochkonjunktur: >100 %, Normalfall: 80 – 100 %, Abschwung: 50 – 80 %

Aussage:

Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil der Nettoinvestitionen die Einwohnergemeinde Hünenberg aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Selbstfinanzierung x 100					
Laufender Ertrag	7.87 %	10.86 %	17.40 %	16.89 %	26.17 %

Richtwerte:

>20 % = gut, 10 – 20 % = mittel, <10 % = schlecht

Aussage:

Diese Kennzahl zeigt, welchen Anteil des Ertrages die Einwohnergemeinde Hünenberg zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Investitionsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bruttoinvestitionen x 100					
Gesamtausgaben	5.27 %	5.04 %	13.71 %	16.45 %	13.67 %

Richtwerte:

<10 % = schwache Investitionstätigkeit, 10 – 20 % mittlere Investitionstätigkeit, 20 – 30 % starke Investitionstätigkeit, >30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

Aussage:

Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Zinsbelastungsanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag	0.42 %	0.22 %	0.19 %	0.14 %	0.02 %

Richtwerte:

0 – 4 % = gut, 4 – 9 % = genügend, >9 % = schlecht

Aussage:

Welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Kapitaldienstanteil

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
(Nettozinsaufwand + Abschreibungen) x 100 Laufender Ertrag	5.28 %	4.54 %	5.38 %	6.24 %	8.42 %

Richtwerte:

bis 5 % = geringe Belastung, 5 – 15 % = tragbare Belastung, >15 % = hohe Belastung

Aussage:

Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Berechnung und Definition der Kennzahlen ab 2015 gemäss Fachempfehlung 18 zu HRM2, genehmigt von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK).

Schuldenbremse und Finanzstrategie

	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
kumuliertes Ergebnis der Erfolgsrechnungen über acht Jahre (muss mindestens kleiner 0 sein)	- 39'707'012	- 11'633'839	241.3 %	- 33'700'392	17.8 %
Nettoverschuldungsquotient (Nvq)	- 55.8 %	- 7.7 %	624.9 %	- 38.3 %	45.8 %
<i>der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen, falls der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent ausweist.</i>	nur Budget	Nvq <150%		nur Budget	
Bilanzfehlbetrag	-	-		-	
Ergebnis	erfüllt	erfüllt		erfüllt	

Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *

Finanzmarktschuld (beträgt höchstens CHF 25'000'000)	9'000'000	18'603'700	- 51.6 %	15'000'000	- 40.0 %
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	- 22'588'253	- 2'114'233	968.4 %	- 12'538'948	80.1 %
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 %)	0.0 %	0.1 %	- 80.0 %	0.1 %	- 85.7 %
Ergebnis	3/3 Zielgrössen erfüllt	3/3 Zielgrössen erfüllt		3/3 Zielgrössen erfüllt	

* Alle diese Zielgrössen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Erfolgsrechnung – Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
30 Personalaufwand	29'271'646	28'795'990	1.7 %	28'857'604	1.4 %
31 Sach- und übriger Aufwand	7'173'829	7'605'540	- 5.7 %	6'982'679	2.7 %
33 Abschreibungen	5'395'541	5'566'540	- 3.1 %	3'335'735	61.7 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3'150			166'366	- 98.1 %
36 Transferaufwand	10'951'569	11'091'990	- 1.3 %	11'087'672	- 1.2 %
37 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Aufwand	52'795'736	53'060'060	- 0.5 %	50'430'056	4.7 %
40 Fiskalertrag	- 40'465'261	- 27'456'000	47.4 %	- 32'747'101	23.6 %
41 Regalien und Konzessionen	- 253'353	- 243'500	4.0 %	- 203'676	24.4 %
42 Entgelte	- 4'086'137	- 4'019'000	1.7 %	- 4'346'451	- 6.0 %
43 Verschiedene Erträge	- 14'458	- 15'600	- 7.3 %	- 13'833	4.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 616'987	- 738'480	- 16.5 %	- 548'563	12.5 %
46 Transferertrag	- 19'158'224	- 19'397'650	- 1.2 %	- 18'748'618	2.2 %
47 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Ertrag	- 64'594'421	- 51'870'230	24.5 %	- 56'608'241	14.1 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 11'798'685	1'189'830	- 1091.6 %	- 6'178'185	91.0 %
34 Finanzaufwand	93'479	107'500	- 13.0 %	117'629	- 20.5 %
44 Finanzertrag	- 466'012	- 538'950	- 13.5 %	- 484'727	- 3.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	- 372'533	- 431'450	- 13.7 %	- 367'098	1.5 %
Operatives Ergebnis	- 12'171'218	758'380	- 1704.9 %	- 6'545'283	86.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand					
48 Ausserordentlicher Ertrag					
Ausserordentliches Ergebnis					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 12'171'218	758'380	- 1704.9 %	- 6'545'283	86.0 %

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in der Kontogruppe 36 Transferaufwand enthalten.
Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Artengliederung / Übersicht nach Abteilungen

	Präsidiales und Finanzen	Bildung	Bau und Planung	Sicherheit und Umwelt	Soziales und Gesund-	Total Budget 2021	Total Rechnung 2021	Total Rechnung 2020	Total Rechnung 2019
30 Personalaufwand	2'872'554	20'307'880	2'849'420	2'080'211	1'161'581	28'795'990	29'271'646	28'857'604	28'499'282
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'347'959	991'786	3'826'991	945'696	61'398	7'605'540	7'173'829	6'982'679	6'415'265
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	389'300		4'953'100	53'141		5'566'540	5'395'541	3'335'735	2'721'765
34 Finanzaufwand	53'477	76	39'926			107'500	93'479	117'629	196'582
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		3'150					3'150	166'366	102'653
36 Transferaufwand	2'981'891	1'304'675	1'048'376	425'922	5'190'705	11'091'990	10'951'569	11'087'672	10'543'573
39 Interne Verrechnungen	14'635	383'600	308'801		2'680	719'700	709'716	625'188	474'798
Total Aufwand	7'659'817	22'991'168	13'026'613	3'504'970	6'416'364	53'887'260	53'598'931	51'172'872	48'953'918
40 Fiskalertrag	- 40'465'261					- 27'456'000	- 40'465'261	- 32'747'101	- 33'429'802
41 Regalien und Konzessionen	- 159'583		- 93'770			- 243'500	- 253'353	- 203'676	- 241'531
42 Entgelte	- 595'276	- 468'224	- 1'752'157	- 607'723	- 662'757	- 4'019'000	- 4'086'137	- 4'346'451	- 4'196'751
43 Verschiedene Erträge	- 4'737		- 3'000	- 6'721		- 15'600	- 14'458	- 13'833	- 13'946
44 Finanzertrag	- 48'158		- 393'669	- 24'185		- 538'950	- 466'012	- 484'727	- 528'489
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			- 607'018	- 9'039	- 930	- 738'480	- 616'987	- 548'563	- 370'259
46 Transferertrag	- 9'576'695	- 9'162'120	- 370'838	- 38'871	- 9'700	- 19'397'650	- 19'158'224	- 18'748'618	- 16'743'853
49 Interne Verrechnungen	- 192'175	- 143'551	- 99'469	- 212'399	- 62'122	- 719'700	- 709'716	- 625'188	- 474'798
Total Ertrag	- 51'041'884	- 9'773'896	- 3'319'921	- 898'938	- 735'509	- 53'128'880	- 65'770'149	- 57'718'155	- 55'999'428
Ergebnis						758'380	- 12'171'218	- 6'545'283	- 7'045'510

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

		Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Präsidiales und Finanzen						
101	Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	48'362	53'700	- 9.9 %	32'024	51.0 %
					- 13	- 100.0 %
102	Exekutive (Gemeinderat)	599'402	612'300	- 2.1 %	603'134	- 0.6 %
		- 11'042	- 13'700	- 19.4 %	- 13'342	- 17.2 %
110	Verwaltung Präsidiales	1'516'953	1'568'200	- 3.3 %	1'375'976	10.2 %
		- 76'912	- 82'300	- 6.5 %	- 74'482	3.3 %
111	Generalabonnemente	84'000	84'000		84'000	
		- 63'898	- 81'900	- 22.0 %	- 46'215	38.3 %
113	Notariat	13'314	17'900	- 25.6 %	17'954	- 25.8 %
		- 225'884	- 270'000	- 16.3 %	- 296'267	- 23.8 %
116	Informatik	1'794'462	2'108'200	- 14.9 %	1'676'611	7.0 %
		- 264'493	- 227'900	16.1 %	- 206'265	28.2 %
141	Friedensrichteramt	13'270	19'600	- 32.3 %	17'312	- 23.3 %
		- 8'970	- 20'500	- 56.2 %	- 15'740	- 43.0 %
142	Weibelamt	3'173	3'600	- 11.9 %	2'696	17.7 %
					- 2	- 100.0 %
150	Kultur, Sport und Freizeit	387'910	293'900	32.0 %	236'521	64.0 %
		- 18'473	- 11'500	60.6 %	- 11'800	56.6 %
210	Verwaltung Finanzen	410'960	419'800	- 2.1 %	493'589	- 16.7 %
		- 231'288	- 214'700	7.7 %	- 173'768	33.1 %
220	Betreibungsamt	183'432	187'800	- 2.3 %	174'766	5.0 %
			- 800	- 100.0 %	- 817	- 100.0 %
230	Zinsen	54'336	76'500	- 29.0 %	92'098	- 41.0 %
		- 21'356	- 34'700	- 38.5 %	- 7'752	175.5 %
260	Steuern	432'598	413'300	4.7 %	404'740	6.9 %
		- 40'584'352	- 27'511'100	47.5 %	- 32'856'473	23.5 %
270	Finanzausgleich	2'117'644	2'117'600	0.0 %	1'960'513	8.0 %
		- 9'535'217	- 9'535'200	0.0 %	- 8'987'822	6.1 %
	Total	- 43'382'068	- 30'027'900	44.5 %	- 35'518'823	22.1 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungsbegründung
116	3113.00	Hardware	132'193	204'600	Weniger Reparaturen, günstigere Hardware-Erweiterungen sowie tiefere Anschaffungen im Bereich der Robotics (Schule) führten zu Minderaufwendungen.
	3300.60	Planmässige Abschreibungen Mobilien	389'300	482'300	Die Rahmenkredite der Informatik wurden weniger in Anspruch genommen als geplant. Daraus resultierten tiefere Abschreibungen.
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	- 85'195	- 28'700	Das in den Jahren 2019/20 zusammen mit vier Zuger Gemeinden eingeführte Personalinformationssystem wurde von weiteren Zuger Gemeinden adaptiert. Es erfolgte dadurch eine Rückvergütung an die Aufbauposten. Ebenso wurden mehr IT-Dienstleistungen vom Alterszentrum Lindenpark und vom Betriebsamt in Anspruch genommen.
150	3636.13	Beiträge an schweizerische Organisationen	69'000	4'000	Die Rückstellung für Hilfe im In- und Ausland von 1 % des Ertragsüberschusses wird jeweils direkt im Rechnungsjahr gebildet. Es sind daher in der Rechnung 2021 bereits CHF 123'000 für die Hilfe im In- und Ausland enthalten.
	3636.14	Beiträge an ausländische Organisationen	69'000	4'000	

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abw. in %	Abw. in CHF	Abweichungsbegründung
Ordentliche Steuern							
260	4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen (NP) Berichtsjahr	- 15'065'525	- 14'435'000	4.4 %	- 630'525	In der Planungsphase für das Budget 2021 wurde mit einem coronabedingten Rückgang der ordentlichen Steuern von 8 % bis 10 % gerechnet. Dies traf in dieser Deutlichkeit nicht ein.
	4001.00	Vermögenssteuern natürliche Personen (NP) Berichtsjahr	- 4'679'927	- 4'780'000	- 2.1 %	100'073	
	4010.00	Gewinnsteuern juristische Personen (JP) Berichts- und Vorjahr	- 3'075'949	- 3'220'000	- 4.5 %	144'051	
	4011.00	Kapitalsteuern juristische Personen (JP) Berichts- und Vorjahr	- 674'975	- 410'000	64.6 %	- 264'975	
		Zwischentotal	- 23'496'377	- 22'845'000	2.9 %	- 651'377	
	4000.01, 4000.10, 4001.01, 4002.00, 4009.50, 4033.00, 4010.01, 4010.10, 4011.01	Vorjahre NP, frühere Jahre JP, Quellensteuern, Steuern aus Kapitalleistungen, Hundesteuern	- 4'826'697	- 2'541'000	90.0 %	- 2'285'697	Hingegen sind die Vorjahre (NP) der ordentlichen Steuern sowie die Erträge der quellenbesteuerten Personen deutlich höher ausgefallen als budgetiert.
		Total ordentliche Steuern	- 28'323'074	- 25'386'000	11.6 %	- 2'937'074	
	4009.00	Total Nach- und Strafsteuern	- 2'285'036	- 170'000	1244.1 %	- 2'115'036	In einem Fall ist ein substanzieller Betrag an ordentlichen Steuern nacherhoben worden.
Sondersteuern							
	4022.00	Grundstückgewinnsteuern	- 4'841'662	- 1'400'000	245.8 %	- 3'441'662	Nebst der Preisentwicklung im Immobilienmarkt führte ein Fall zum substanziell höheren Ertrag in den Grundstückgewinnsteuern.
	4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern	- 5'015'489	- 500'000	903.1 %	- 4'515'489	Diese Position ist nahezu auf einen einzigen Schenkungssteuerfall zurückzuführen.
		Total Sondersteuern	- 9'857'152	- 1'900'000	418.8 %	- 7'957'152	

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bildung		Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
310	Schulleitung und -verwaltung	1'882'892	1'962'000	- 4.0 %	1'746'591	7.8 %
		- 157'048	- 154'200	1.8 %	- 146'845	6.9 %
320	Kindergarten (bis 31.12.2020)				1'308'053	- 100.0 %
					- 827'677	- 100.0 %
330	Primarstufe/Kindergarten (bis 31.12.2020: Primarstufe)	8'790'673	8'637'500	1.8 %	7'213'746	21.9 %
		- 3'405'222	- 3'543'200	- 3.9 %	- 2'628'264	29.6 %
331	Primarstufe/Kindergarten Schuleinheit Eichmatt (Schulbetrieb)	4'195'123	4'215'600	- 0.5 %	3'950'021	6.2 %
		- 3'213'692	- 3'285'300	- 2.2 %	- 3'127'571	2.8 %
332	Tagesschule	159'999	131'300	21.9 %	161'800	- 1.1 %
		- 84'072	- 62'700	34.1 %	- 74'047	13.5 %
335	Sekundarstufe I	3'685'733	3'874'700	- 4.9 %	3'856'968	- 4.4 %
		- 1'662'355	- 1'743'200	- 4.6 %	- 1'848'498	- 10.1 %
340	Musikschule	2'302'364	2'062'600	11.6 %	2'305'131	- 0.1 %
		- 1'233'251	- 1'304'200	- 5.4 %	- 1'323'290	- 6.8 %
350	Schuldienste (Logopädie/Psychomotorik)	378'724	362'700	4.4 %	403'255	- 6.1 %
			- 7'000	- 100.0 %	- 12'767	- 100.0 %
365	Schulgesundheitsdienst	122'159	123'000	- 0.7 %	127'595	- 4.3 %
			- 600	- 100.0 %		
380	Sonderschulung (bis 31.12.2020: Bildung Sonstiges)	1'095'346	786'000	39.4 %	1'200'237	- 8.7 %
					- 41'322	- 100.0 %
395	Gemeindebibliothek	253'141	260'100	- 2.7 %	247'480	2.3 %
		- 1'180	- 2'600	- 54.6 %	- 1'915	- 38.4 %
396	Gemeindeludothek	125'014	118'300	5.7 %	130'404	- 4.1 %
		- 17'075	- 17'500	- 2.4 %	- 13'152	29.8 %
	Total	13'217'272	12'413'300	6.5 %	12'605'933	4.8 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungsbegründung
330	3020.50	Löhne der Lehrpersonen (gemeindliches Angebot)	268'347	200'800	Für den Schwimmunterricht im Moos musste ein zusätzliches Pensum eingerichtet werden. Zudem waren einige Pauschalentschädigungen für Spezialfunktionen beim Budget 2021 nicht berücksichtigt worden.
	3020.80	Rückerstattung Dritter (Fachberater, Praxiscoaches, Heilpädagogische Zentren)	- 97'091	- 163'000	Es musste kein Aufwand mit dem Heilpädagogischen Zentrum Hagendorn verrechnet werden (keine integrative Sonderschulung).
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	37'214	156'500	Der Minderaufwand ist u.a. auf die Pandemie bedingte Absage von Schneesport- und Klassenlagern zurückzuführen.
335	3020.10	Löhne Stellvertretungen	186'072	135'000	Zwei Langzeitweiterbildungen mussten vom Jahr 2020 auf das Jahr 2021 verschoben werden, was zu einem Mehraufwand bei den Stellvertretungen führte.
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	48'002	137'900	Pandemie bedingt fanden keine Schneesportlager, kein Schneesporttag sowie viel weniger Exkursionen statt.
340	3020.00	Löhne der Lehrpersonen (Pflichtangebot)	1'532'432	1'313'800	Zum Zeitpunkt der Budgetierung hatten weniger Musikschulanmeldungen vorgelegen.
380	3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	1'095'140	786'000	Im Zeitpunkt der Budgetierung sind jeweils nicht alle integrativen oder externen Sonderschulungen bekannt. Im Jahr 2021 gab es mehr Sonderschulungen als budgetiert.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

		Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Bau und Planung						
410	Verwaltung Bau und Planung	1'541'287 - 160'917	1'771'400 - 128'700	- 13.0 % 25.0 %	1'668'159 - 160'758	- 7.6 % 0.1 %
420	Strassen	844'465 - 34'199	871'580 - 33'000	- 3.1 % 3.6 %	846'910 - 33'189	- 0.3 % 3.0 %
430	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1'762'478 - 1'762'478	1'612'380 - 1'612'380	9.3 % 9.3 %	1'597'382 - 1'597'382	10.3 % 10.3 %
440	Energiewesen	24'700 - 11'722	23'800 - 1'100	3.8 % 965.7 %	17'794 - 1'117	38.8 % 949.3 %
441	Förderprogramm Energie (Spezialfinanzierung)	102'995 - 102'995	135'600 - 135'600	- 24.0 % - 24.0 %	412'843 - 412'843	- 75.1 % - 75.1 %
450	Liegenschaft Gemeindehaus	347'231 - 140'107	250'030 - 97'700	38.9 % 43.4 %	193'186 - 98'642	79.7 % 42.0 %
455	Liegenschaften Finanzvermögen	42'680 - 109'104	38'000 - 111'300	12.3 % - 2.0 %	30'048 - 134'796	42.0 % - 19.1 %
456	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	218'335 - 10'828	199'390 - 6'550	9.5 % 65.3 %	64'213 - 13'532	240.0 % - 20.0 %
460	Liegenschaft Schulhaus Eichmatt	574'962 - 299'616	622'650 - 325'450	- 7.7 % - 7.9 %	637'010 - 331'704	- 9.7 % - 9.7 %
464	Liegenschaften übrige Schulhäuser und Turnhallen	5'002'675 - 377'542	4'812'410 - 370'600	4.0 % 1.9 %	4'427'117 - 121'614	13.0 % 210.4 %
466	Liegenschaft Bibliothek und Ludothek	97'116	105'120 - 100	- 7.6 % - 100.0 %	102'572 - 54	- 5.3 % - 100.0 %
470	Liegenschaften Saal und Dorfplatz	581'048 - 20'256	607'120 - 103'100	- 4.3 % - 80.4 %	502'460 - 89'778	15.6 % - 77.4 %
475	Liegenschaften Plätze und Anlagen	415'308 - 6'500	454'890 - 6'500	- 8.7 %	91'275 - 6'500	355.0 %
480	Liegenschaften Verkehrs- und technische Anlagen	703'683 - 105'104	652'740 - 108'500	7.8 % - 3.1 %	373'947 - 256'522	88.2 % - 59.0 %
485	Liegenschaften Strandbad	488'714 - 126'108	588'500 - 250'000	- 17.0 % - 49.6 %	206'333 - 1'367	136.9 % 9124.2 %
490	Liegenschaften Fürsorge und Gesundheit	278'934 - 52'444	229'230 - 900	21.7 % 5727.1 %	135'996 - 5'343	105.1 % 881.5 %
Total		9'706'692	9'683'360	0.2 %	8'042'102	20.7 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungsbegründung
410	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	23'419	96'000	Die Beschaffung des Liegenschaftsalarmserver erfolgte über die Informatik kombiniert mit dem Personalarmerkungssystem.
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	44'475	178'000	Diverse Planungen (Arbeitsgebiet Moosmatt, Zollweid, Gewässerraum) konnten nicht umgesetzt werden.
430	4240.10	Benützungsgebühren und Dienstleistungen (mit MwSt)	- 1'466'528	- 1'351'500	Die Betriebsgebühren der Siedlungsentwässerung sind höher ausgefallen als erwartet.
460	3144.30	Instandhaltung und Instandsetzung Haustechnik	53'642	113'150	Die Lüftungsanlage im Schulhaus Eichmatt konnte günstiger als erwartet Instand gestellt werden.
470	4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen	-13'000	- 77'000	Wegen der Corona-Pandemie konnte der Gemeindegemeinschaft weniger vermietet werden.
485	3144.10	Instandhaltung und Instandsetzung Gebäudehülle	143'397	260'000	Die Erneuerung der Sitzplatzüberdachung im Strandbad konnte nicht wie geplant im Jahr 2021 abgeschlossen werden.
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des Fremdkapitals	- 126'108	- 250'000	

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

		Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Sicherheit und Umwelt						
510	Verwaltung Sicherheit und Umwelt	1'836'971 - 134'281	1'767'360 - 121'200	3.9 % 10.8 %	1'726'599 - 117'826	6.4 % 14.0 %
515	Werkdienst	376'661 - 102'270	342'360 - 121'400	10.0 % - 15.8 %	351'319 - 95'143	7.2 % 7.5 %
517	Abfallwirtschaft	1'500 - 6'721	149'400 - 8'000	- 99.0 % - 16.0 %	13'866 - 6'360	- 89.2 % 5.7 %
520	Ruhe und Ordnung	82'240 - 17'586	82'450 - 30'800	- 0.3 % - 42.9 %	141'687 - 19'099	- 42.0 % - 7.9 %
530	Brandschutz und Feuerschau	30'000 - 19'213	35'500 - 19'500	- 15.5 % - 1.5 %	32'763 - 16'744	- 8.4 % 14.7 %
540	Feuerwehr	562'454 - 243'964	516'840 - 222'700	8.8 % 9.5 %	429'887 - 226'472	30.8 % 7.7 %
545	Verwaltung Rebberg	12'000 - 32'819	26'000 - 25'000	- 53.8 % 31.3 %	20'000 - 12'055	- 40.0 % 172.2 %
547	Verwaltung Strandbad	55'105 - 114'615	80'500 - 149'200	- 31.5 % - 23.2 %	77'916 - 141'677	- 29.3 % - 19.1 %
548	Verwaltung Bootsplatz	22'006 - 53'348	18'120 - 52'000	21.4 % 2.6 %	18'159 - 52'110	21.2 % 2.4 %
550	Marktwesen	979 - 6'069	4'000 - 14'000	- 75.5 % - 56.7 %	31'018 - 2'145	- 96.8 % 182.9 %
565	Gemeindeführungsstab	13'516 - 6'715	10'100	33.8 %	5'355 - 560	152.4 % 1099.1 %
570	Parkplatzbewirtschaftung	44'022 - 151'854	15'900 - 93'920	176.9 % 61.7 %	14'452 - 75'766	204.6 % 100.4 %
571	Verkehr	348'229	357'500	- 2.6 %	371'656 - 6'388	- 6.3 % - 100.0 %
580	Umweltschutz	76'354 - 6'934	77'500 - 42'000	- 1.5 % - 83.5 %	100'418 - 29'672	- 24.0 % - 76.6 %
590	Friedhof und Bestattungen	42'934 - 2'550	39'500 - 2'000	8.7 % 27.5 %	39'155 - 3'400	9.7 % - 25.0 %
Total		2'606'031	2'621'310	- 0.6 %	2'568'833	1.4 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungsbegründung
510	3010.00	Löhne hauptamtliches Personal	1'408'191	1'294'400	Es wurden zusätzliche Stellenprozente im Bereich Werkdienst, Tiefbau und Sachbearbeitung benötigt.
517	3632.00	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-28'261	123'900	Die Rechnung des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba) fiel CHF 150'000 besser und somit gewinnbringend aus.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

		Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichung zu Budget 2021	Rechnung 2020	Veränderung zu Rechnung 2020
Soziales und Gesundheit						
610	Verwaltung Soziales und Gesundheit	351'521	384'080	- 8.5 %	340'910	3.1 %
		- 38'599	- 20'000	93.0 %	- 12'925	198.6 %
620	Sozialdienst	502'468	571'400	- 12.1 %	548'511	- 8.4 %
		- 1'600	- 4'680	- 65.8 %	- 10'417	- 84.6 %
621	Sozialhilfe	1'057'867	1'300'000	- 18.6 %	1'267'127	- 16.5 %
		- 494'665	- 594'500	- 16.8 %	- 691'535	- 28.5 %
622	Alimentenbevorschussung und -inkasso	235'705	240'120	- 1.8 %	233'117	1.1 %
		- 112'214	- 90'000	24.7 %	- 109'858	2.1 %
630	Schulsozialarbeit	268'683	286'100	- 6.1 %	264'398	1.6 %
		- 62'122	- 65'400	- 5.0 %	- 61'693	0.7 %
640	Jugend	333'660	373'750	- 10.7 %	336'889	- 1.0 %
		- 24'909	- 32'800	- 24.1 %	- 21'566	15.5 %
650	Kind und Familie	985'591	1'131'800	- 12.9 %	1'012'626	- 2.7 %
			- 2'000	- 100.0 %	- 1'200	- 100.0 %
660	Alter	8'264	13'000	- 36.4 %	88'625	- 90.7 %
		- 1'400	- 1'500	- 6.7 %	- 2'300	- 39.1 %
680	Gesundheit	2'672'604	2'578'940	3.6 %	2'575'965	3.8 %
	Total	5'680'854	6'068'310	- 6.4 %	5'756'673	- 1.3 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Rechnung 2021	Budget 2021	Abweichungsbegründung
620	3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	66'932	127'300	Wegen Corona-Massnahmen musste weniger Arbeitslosenhilfe ausgerichtet werden.
621	3637.00	Beiträge an private Haushalte	1'057'867	1'300'000	Es musste weniger Sozialhilfe geleistet werden.
	4611.00	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten		-54'000	Da keine Suchttherapien finanziert werden mussten, wurden keine Kantonsbeiträge entrichtet.
650	3636.32	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Familie plus	619'326	809'000	Wegen höherer Elternbeiträge wurden die Beiträge für die Betreuung der Schulkinder nicht vollständig benötigt.
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	318'922	240'000	Die Höhe der Betreuungsgutscheine war gestützt auf erste Annahmen unzureichend budgetiert worden.
680	3636.31	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Spitex	865'402	643'500	Die Kosten für die Spitex fielen auf Grund von Mehrstunden höher aus als erwartet.
	3636.34	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck / Pflegeheime	1'588'383	1'700'000	Es wurden weniger Pflagetage in Alters- und Pflegeheimen beansprucht.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Investitionsrechnung

	Insti- tution	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2021	Rechnung 2021	Budget 2021
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)						
Grundstücke						
Erwerb von Grundstücken	455	22.06.2015	5'000'000			
Tiefbauten						
Sanierung Gemeindestrassen 2020 – 2023	420	17.06.2019	1'500'000	870'970	635'752	375'000
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich (Projektierung und Bau) - abzüglich Beiträge Dritter	420	21.06.2021	2'163'792 - 700'000	48'461	48'461	
Genereller Entwässerungsplan (GEP), Massnahmen 2020 – 2022	430	09.12.2019	1'000'000	535'722	287'395	325'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2020 – 2022	430			- 547'837	- 119'732	- 325'000
Strandbad: Sanierung Nichtschwimmerbecken inkl. Schwimmbadtechnik	485	10.12.2018	985'000	1'007'500	28'841	
Erstellung Unterflurcontainer - abzüglich Beiträge Dritter	517	13.12.2021	972'000 - 540'000			
Hochbauten						
Gebäudeautomationssystem Bereich Dorf	410	11.12.2017	390'000	336'400	113'975	199'000
Schulhaus Rony: Sanierung und Erweiterung (Projektierung und Bau)	464	23.09.2018	19'890'000	18'454'151	4'286'352	4'000'000
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Projektierung)	464	21.06.2021	1'117'343	99'754	99'754	250'000
Asylunterkunft Bösch: Ersatzbau	490	14.12.2015	1'400'000	65'529	32'406	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, IT						
Pädagogisches Medien- und ICT-Konzept Schulen	116	23.06.2014	552'400	513'998	67'847	131'000
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2018 – 2022	116	18.06.2018	1'465'000	854'617	263'872	461'000
Verschiebung/Erstellung Schulraumprovisorium Schulanlage Kemmatten (vormals bei Schulhaus Rony)	464	21.06.2021	215'000	197'838	197'838	
Immaterielle Anlagen						
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	410	09.12.2019	620'000	253'675	141'354	170'000
Gesamtentwicklung Bösch: Erstellung Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie Finanzierungsmodell	410	14.12.2020	290'000	187'007	187'007	290'000
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Trägerschaft und Erstellung provisorische Parkflächen	410	13.12.2021	910'000			
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)				22'877'783	6'271'123	5'876'000
Projekte als Budgetkredit 2021 (< CHF 300'000)						
Tiefbauten						
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich (Planung)	420	via Budget	36'208	36'208	9'400	35'000
Schulhaus Rony: Totalsanierung Spielplatz Ebene Turnhalle	464	via Budget	250'000	251'531	251'531	250'000
Schulhaus Rony: Umgestaltung Umgebung/Teich	464	via Budget	110'000			20'000
Schulhaus Rony: Sanierung Parkplatz	480	via Budget	250'000	247'000	232'271	220'000
Erstellung Unterflurcontainer (Vorkredit)	517	via Budget	20'000			20'000

	Insti- tution	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2021	Rechnung 2021	Budget 2021
Hochbauten						
Gemeindehaus, Wohn- und Geschäftshaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Planerevaluation)	450	via Budget	100'000	70'763	70'763	100'000
Schulhaus Kemmatten A: Totalsanierung (Planerevaluation)	464	via Budget	82'657	82'657		30'000
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition)	464	via Budget	100'000	62'831	62'831	100'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektdefinition)	480	via Budget	100'000	9'234		100'000
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, IT						
Umsetzung ICT-Strategie gemeindliche Schulen im Kanton Zug	116	via Budget	250'000	156'894	21'525	110'000
Notstromversorgung im Feuerwehr-/Werkhofgebäude	480	via Budget	186'000	167'346	167'346	186'000
Saal «Heinrich von Hüenenberg»: Sofortmassnahmen Audio/Video	470	via Budget	260'000	227'988	227'988	260'000
Verschiebung Container des Schulraumprovisoriums Rony und Erstellung Ersatz Zenti-Baracke	475	via Budget	200'000			200'000
Ersatz Transportfahrzeug Feuerwehr - abzüglich Beiträge Dritter	540	via Budget	110'000 - 44'000			110'000 - 44'000
Investitionsbeitrag Erneuerung Tennisplätze an Tennisclub Hüenenberg	150	via Budget	100'000	74'017	74'017	100'000
Total Projekte als Budgetkredit 2021 (< CHF 300'000)				1'386'469	1'117'672	1'797'000
Total Investitionen				24'264'252	7'388'794	7'673'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen						
Gemeindehaus, Wohn- und Geschäftshaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Planerevaluation)	455		100'000	70'763	70'763	100'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen				70'763	70'763	100'000

Grundstückgeschäfte

Rahmenkredit für Grundstückkäufe – Kreditausgabesumme CHF 5'000'000

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2015

	Bestand
Verfügbar per 1. Januar 2021	5'000'000
Im Jahre 2021 wurden keine Grundstückgeschäfte getätigt.	
Total Grundstückgeschäfte 2021	
Verfügbar per 31. Dezember 2021	5'000'000

Kreditabrechnungen

Pädagogisches Medien- und ICT-Konzept Schulen

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2014

Bewilligter Bruttoausgabekredit	552'400
Total Ausgaben	513'998
Minderausgaben	38'402

Verschiebung/Erstellung Schulraumprovisorium Schulanlage Kemmatten (vormals bei Schulhaus Rony)

gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Bewilligter Bruttoausgabekredit	215'000
Total Ausgaben	197'838
Minderausgaben	17'162

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Veränderung in CHF	Veränderung in %
1	Aktiven	134'027'414	78'078'396	55'949'018	71.7 %
10	Finanzvermögen	49'395'330	49'637'396	- 242'066	- 0.5 %
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	8'512'005	12'156'202	- 3'644'197	- 30.0 %
101	Forderungen	8'009'110	3'517'727	4'491'383	127.7 %
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	8'904'703	10'010'643	- 1'105'939	- 11.0 %
107	Finanzanlagen	1'402'568	1'456'643	- 54'075	- 3.7 %
108	Sachanlagen Finanzvermögen	22'566'943	22'496'180	70'763	0.3 %
14	Verwaltungsvermögen	84'632'084	28'441'000	56'191'084	197.6 %
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	84'482'478	27'048'000	57'434'478	212.3 %
142	Immaterielle Anlagen	149'606	86'000	63'606	74.0 %
146	Investitionsbeiträge		1'307'000	- 1'307'000	- 100.0 %
2	Passiven	- 134'027'414	- 78'078'396	- 55'949'018	71.7 %
20	Fremdkapital	- 26'807'077	- 37'098'447	10'291'371	- 27.7 %
200	Total laufende Verbindlichkeiten	- 5'981'607	- 7'222'331	1'240'724	- 17.2 %
204	Passive Rechnungsabgrenzung	- 10'229'717	- 12'854'281	2'624'564	- 20.4 %
205	Kurzfristige Rückstellungen	- 563'137	- 553'493	- 9'645	1.7 %
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	- 9'000'000	- 15'000'000	6'000'000	- 40.0 %
208	Langfristige Rückstellungen	- 689'900	- 1'136'640	446'740	- 39.3 %
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	- 342'716	- 331'703	- 11'013	3.3 %
29	Eigenkapital	- 107'220'337	- 40'979'948	- 66'240'388	161.6 %
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	- 4'023'380	8'680	- 4'032'060	- 46450.5 %
293	Vorfinanzierungen		- 10'614'000	10'614'000	- 100.0 %
295	Aufwertungsreserve	- 60'651'111		- 60'651'111	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	- 30'374'628	- 23'829'345	- 6'545'283	27.5 %
	Jahresbilanzgewinn/-verlust	- 12'171'218	- 6'545'283	- 5'625'935	86.0 %

Geldflussrechnung

	Rechnung 2021	Rechnung 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017	Rechnung 2016
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit						
Liquiditätswirksame Erträge	60'868'190	64'047'906	55'877'421	51'131'784	47'799'490	43'422'359
<i>davon Fiskalerträge</i>	36'195'246	41'133'347	34'536'249	31'202'330	28'556'511	24'635'023
<i>davon Transfererträge</i>	19'492'639	19'271'884	17'136'697	15'360'156	14'340'373	12'739'468
<i>davon übrige Erträge</i>	5'180'305	3'642'675	4'204'475	4'569'298	4'902'605	6'047'869
Liquiditätswirksame Aufwände	- 52'152'157	- 47'184'210	- 44'665'496	- 46'766'474	- 45'656'857	- 43'651'426
<i>davon Personalaufwände</i>	- 33'991'319	- 29'563'558	- 27'923'765	- 29'563'288	- 28'112'743	- 27'928'517
<i>davon Transferaufwände</i>	- 10'847'838	- 11'004'775	- 10'034'594	- 10'456'987	- 11'570'555	- 9'207'315
<i>davon übrige Aufwände</i>	- 7'313'000	- 6'615'878	- 6'707'137	- 6'746'198	- 5'973'559	- 6'515'594
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	8'716'034	16'863'696	11'211'924	4'365'310	2'142'633	- 229'067
Geldfluss aus Investitionstätigkeit						
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	121'078	662'164	56'173	479'074	290'110	63'469
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	- 7'186'599	- 9'921'865	- 6'406'082	- 2'424'988	- 2'486'059	- 6'512'832
Investitionseinnahmen Finanzvermögen						
Investitionsausgaben Finanzvermögen	- 59'765					
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	- 7'125'287	- 9'259'701	- 6'349'909	- 1'945'914	- 2'195'949	- 6'449'363
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit						
Aufnahme Finanzanlagen/-verbindlichkeiten				2'226'000	32'124'000	28'050'000
Rückzahlung Finanzanlagen/-verbindlichkeiten	- 5'783'500	- 3'988'500	110'000	- 4'000'000	- 31'000'000	- 27'026'000
Finanzerträge Verwaltungsvermögen	338'279	420'394	360'929	437'496	283'685	432'992
Finanzaufwände Verwaltungsvermögen	- 61'914	- 199'354	- 138'399	- 132'868	- 110'576	- 393'612
Finanzerträge Finanzvermögen	127'628	117'450	168'041	147'740	146'630	144'440
Finanzaufwände Finanzvermögen	- 41'922	- 23'981	- 58'321	- 7'708	- 5'803	- 18'956
Total Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 5'421'430	- 3'673'991	442'250	- 1'329'340	1'437'937	1'188'864
Geldfluss andere Organisationen						
Stockwerkeigentümergeinschaft Chamerstrasse 11	9'348	- 3'357	49'836			
Total Geldfluss andere Organisationen	9'348	- 3'357	49'836			
Total Geldfluss	- 3'821'335	3'926'646	5'354'101	1'090'057	1'384'620	- 5'489'566
Nachweis Bilanz						
per 01.01. kurzfristig verfügbare liquide Mittel	12'143'287	8'216'642	2'862'540	1'772'484	387'863	5'877'429
per 31.12. kurzfristig verfügbare liquide Mittel	8'321'952	12'143'287	8'216'642	2'862'540	1'772'484	387'863
Veränderung	- 3'821'335	3'926'646	5'354'101	1'090'057	1'384'620	- 5'489'566

Anhang

1. Rechtsgrundlage

Der vorliegende Bericht basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).

2. Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen sind möglich, müssen aber im Anhang offengelegt werden. Die wichtigsten Abweichungen zum Rechnungslegungsmodell gemäss HRM2 resultieren aus übergeordnetem kantonalem Recht. Folgende Abweichungen sind gegenüber den zu berücksichtigenden Fachempfehlungen 01 bis 21 und Auslegungen des Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) vorhanden:

- Fachempfehlung 03: In der Kontengruppe Grundstücke Finanzvermögen erfolgt keine Unterteilung in unüberbaute Grundstücke und Gebäude inklusive Grundstücke.
- Fachempfehlung 06: Die Bewertung des Finanzvermögens erfolgt mindestens alle zehn Jahre (statt alle drei bis fünf Jahre).
- Fachempfehlung 06: Wertberichtigungen zu den Debitoren (Delkredere) erfolgen pauschal.
- Fachempfehlung 06: Die Wertberichtigungen zum Verwaltungsvermögen (Abschreibungen) werden direkt auf den Anlagen gebucht statt auf einem Minus-Aktivkonto.
- Fachempfehlung 08: Eine Spezialfinanzierung wird über die Erfolgsrechnung (Artengruppe 35 und 45) ausgeglichen (statt über die Abschlusskonten).
- Fachempfehlung 10: Zusätzlich zum Verwaltungsvermögen werden Sachanlagen im Finanzvermögen ebenfalls über die Investitionsrechnung verwaltet und in den entsprechenden Bilanzkonten aktiviert.
- Fachempfehlung 16: Der Anlagenspiegel entspricht nicht dem Musteranlagenspiegel.

- Fachempfehlung 08/19: Der Auflösungszeitpunkt und die Auflösungsart der Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens sind noch nicht bestimmt. Die Vorfinanzierungen wurden zusammen mit der Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) per 1. Januar 2021 erfolglos aufgelöst und der Kontogruppe 295 Aufwertungsreserve gutgeschrieben.

3. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

4. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Aktiven

Finanzvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie kurzfristige Geldmarktanlagen weniger als 90 Tage. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Veränderungen von liquiden Mitteln werden in der Geldflussrechnung aufgezeigt.

Forderungen

Die Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden, unerfüllten und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der berechneten Wertberichtigungen (Delkredere).

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände und Investitionsausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die zwingende Bilanzierung beträgt CHF 5'000.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagetitel werden zum Verkehrswert bilanziert. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Bei börsenkotierten Titeln wird der Verkehrswert anhand des Jahresabschlusskurses festgelegt. Eine detaillierte Übersicht zeigt der offengelegte Beteiligungsspiegel (siehe Seite 34).

Sachanlagen

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Bilanzierung erfolgt zum Verkehrswert. Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert. Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.

Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen befinden sich ausschliesslich Positionen, welche über die Investitionsrechnung aktiviert werden und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 100'000 (Ausnahme: Grundstücke Verwaltungsvermögen, Investitionsbeiträge, alle Darlehen und Beteiligungen gemäss Finanzhaushaltverordnung). Überträge vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgen zum Restbuchwert.

Sach- und immaterielle Anlagen

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie linear ab Nutzungsbeginn abgeschrieben. Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt: 0 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke, 2.5 % pro Jahr für Tiefbauten, 3 % pro Jahr für Hochbauten, 12.5 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen), 20 % pro Jahr für immaterielle Anlagen und 33.3 % pro Jahr für die Informatik.

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden in der Regel mit 3 % pro Jahr abgeschrieben. Erhaltene Investitionsbeiträge werden aktiviert.

Darlehen

Mit einem Darlehen stellt die Gemeinde einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag befristet zur Verfügung. Es kann verzinslich oder unverzinslich sein. Die Bilanzierung erfolgt im Verwaltungsvermögen, wenn es zur Erfüllung einer Aufgabe dient, an welcher ein öffentliches Interesse besteht bzw. wenn die Förderung öffentlicher Interessen durch Dritte im Vordergrund steht. Darlehen werden in der Regel zum Nominalwert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Passiven

Fremdkapital

Laufende Verbindlichkeiten

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung

Der Zweck der passiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Erträge und Investitionseinnahmen werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die zwingende Bilanzierung beträgt CHF 5'000.

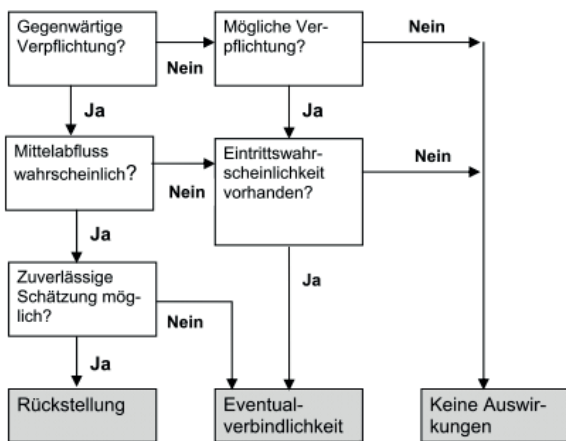
Kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ergänzen die Finanzierung der Aktivseite. Die Bewertung erfolgt in der Regel zum Nominalwert.

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Verände- rung in CHF	Verände- rung in %
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten				
2064.04	01.04.2011 - 01.04.2026	- 1'000'000	- 1'000'000		
2064.06	26.10.2016 - 26.10.2026	- 5'000'000	- 5'000'000		
2064.07	23.12.2016 - 23.12.2024	- 3'000'000	- 3'000'000		
2064.08	20.12.2017 - 20.12.2021		- 6'000'000	6'000'000	- 100 %
Total		- 9'000'000	- 15'000'000	6'000'000	- 40 %

Kurz- und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen pro Fall gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Der Eintritt des Ereignisses, für das die Rückstellung gebildet werden muss, ist wahrscheinlich (über 50 %). Die Höhe der zu bildenden Rückstellung ist zuverlässig schätzbar. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Eine detaillierte Übersicht zeigt der offengelegte Rückstellungsspiegel.



Systematik Rückstellungsbildung

Rückstellung Instandhaltung Immobilien

Es handelt sich hierbei nicht um eine Rückstellung im engeren Sinn, sondern um einen zweckgebundenen Posten des Fremdkapitals, gebildet aus dem Rechnungsüberschuss 2012. Für Entnahmen aus diesem Konto müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sein: nur für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden mit den Kontenarten 3144.10 Gebäudehüllen, 3144.20 Innenausbau, 3144.30 Haustechnik, 3144.40 Einstellhallen/Garagen und 3144.50 Kanalisationsleitungen. Weitere Voraussetzungen sind: keine hohe Dringlichkeit, d.h. eine Verschiebung der Massnahme um ein bis zwei Jahre wäre vertretbar; Minimalbetrag pro Entnahme CHF 50'000; Umgebungsarbeiten und Mieterausbauten sind nicht entnahmeberechtigt.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (FK)

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Veränderung in CHF	Veränderung in %
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (FK)					
209					
2091.01	Fonds zur Vergünstigung von Schulkosten	- 37'909	- 32'139	- 5'770	18.0 %
2091.02	Verein Jugendtreff	- 79'556	- 79'556		
2091.03	Öffentlicher Freiraum Bösch Rothus	- 127'651	- 136'690	9'039	- 6.6 %
2091.04	Öko-Bonus für das Personal	- 5'226	256	- 5'482	-2141.0 %
2091.05	Spenden-Fonds Soziales	- 4'656	- 5'584	929	- 16.6 %
2091.06	Schweizer Schulpreis 2017	- 11'639	- 12'260	622	- 5.1 %
2091.07	Netz Alter	- 2'348	- 2'500	152	- 6.1 %
2092.01	Legat A.H. Bolliger	- 16'750	- 16'750		
2093.80	STWEG Chamerstrasse 11	- 56'980	- 46'479	- 10'502	22.6 %
Total		- 342'716	- 331'703	- 11'013	3.3 %

Eigenkapital

Eine detaillierte Übersicht zeigt der offengelegte Eigenkapitalnachweis (siehe Seite 33).

Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt.

Fonds

Fonds sind Reserven im Eigenkapital für bestimmte gebundene Zwecke.

Aufwertungsreserve

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens stammt aus dem Restatement nach dem «True-and-Fair-View»-Ansatz gemäss Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2) per 1. Januar 2021.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Ein Ertragsüberschuss im laufenden Rechnungsjahr wird dem freien Eigenkapital zugewiesen, ein Aufwandüberschuss dem freien Eigenkapital belastet.

5. Eigenkapitalnachweis

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Veränderung in CHF	Veränderung in %
290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen					
2900.01	Spezialfinanzierung Entwässerung	- 4'065'415	- 24'130	- 4'041'285	16'747.8 %
2900.02	Spezialfinanzierung Förderung erneuerbare Energien	42'036	32'811	9'225	28.1 %
Total		-4'023'380	8'680	-4'032'060	-46'450.5 %
293 Vorfinanzierungen					
2930.01	Vorfinanzierung Kindergartenbauten		- 114'000	114'000	- 100.0 %
2930.02	Vorfinanzierung gemeindliche Bauvorhaben		- 10'500'000	10'500'000	- 100.0 %
Total			- 10'614'000	10'614'000	- 100.0 %
295 Aufwertungsreserve					
2950.01	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	- 60'651'111		- 60'651'111	
Total		-60'651'111		-60'651'111	

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Veränderung in CHF	Veränderung in %
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag					
2990.01	Jahresergebnis	- 12'171'218	- 6'545'283	- 5'625'935	86.0 %
2999.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	- 30'374'628	- 23'829'345	- 6'545'283	27.5 %
Total		-42'545'846	-30'374'628	-12'171'218	40.1 %

6. Rückstellungsspiegel

Konto	Bezeichnung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Veränderung in CHF	Veränderung in %
205 Kurzfristige Rückstellungen					
2050.01	Kurzfristige Rückstellungen Mehrleistungen Personal	- 250'522	- 225'868	- 24'655	10.9 %
2058.01	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	- 20'000	- 20'000		
2059.01	Rückstellungen für Hilfeleistungen (Ertragsüberschuss)	- 210'000	- 137'000	- 73'000	53.3 %
2059.02	Rückstellungen für Beitragsverfügungen Förderprogramm Energie	- 82'615	- 170'625	88'010	-51.6 %
Total		- 563'137	- 553'493	- 9'645	1.7 %
208 Langfristige Rückstellungen					
2082.01	Rückstellungen für Rechtsfälle	- 97'000	- 95'000	- 2'000	2.1 %
2085.01	Rückstellungen Instandhaltung Immobilien	- 524'997	- 929'338	404'341	- 43.5 %
2086.00	Rückstellungen für langfristige Vorsorgeverpflichtungen	- 67'904	- 112'302	44'399	- 39.5 %
Total		- 689'900	- 1'136'640	446'740	- 39.3 %

7. Beteiligungsspiegel

Konto	Bezeichnung	Gesellschafts- kapital	Beteiligungs- quote in %	Ausschüt- tung	Endbestand per 31.12.2021	Endbestand per 31.12.2020	Verän- derung in CHF	Verän- derung in %
1070	Aktien und Anteilscheine							
1070.01	WWZ AG, 23 Aktien	5'000'000	0.05 %	7'590	317'400	317'975	- 575	- 0.2 %
1070.02	BiEAG Biomasse Energie AG, 50 Aktien	5'400'000	0.93 %		1	1		
1070.03	Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB), 532 Aktien	9'600'000	2.77 %		266'000	266'000		
1070.04	Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ), 150 Aktien	1'450'000	1.03 %		12'000	12'000		
	Total				595'401	595'976	- 575	- 0.1 %
1071	Verzinsliche Anlagen							
1071.01	Darlehen Skiclub Elm				1	1		
1071.02	Darlehen kath. Kirchgemeinde Parsonz				58'500	64'500	-6'000	-9.3 %
1071.03	Darlehen Fussballclub Hünenberg				1	1		
1071.04	Darlehen Tennisclub Hünenberg				190'000	135'000	55'000	40.7 %
1071.06	Darlehen BiEAG Biomasse Energie AG				400'000	500'000	- 100'000	- 20.0 %
1071.07	Darlehen Betriebsamt				11'191	13'691	- 2'500	- 18.3 %
	Total				659'693	713'193	- 53'500	- 7.5 %
1072	Langfristige Forderungen							
1072.01	Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA)				147'474	147'474		
	Total				147'474	147'474		

Nicht bilanzierte Beteiligungen oder Institutionen mit Leistungsvereinbarungen:

- Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ)
- ProArbeit Zug
- Stiftung für das Alter Hünenberg
- Stiftung Pro Senectute Kanton Zug
- Verein Familie plus Hünenberg
- Verein für die Beratung der ausländischen Arbeitnehmenden (VBA)
- Verein Hü+
- Verein KiBiZ Kinderbetreuung Zug
- Verein Spitex Kanton Zug
- Verein Wirtschaftsregion ZUGWEST

8. Anlagenspiegel

Verwaltungsvermögen	01.01.2021*	Restatement per 01.01.2021	Zugänge / Ausgaben	Abgänge / Einnahmen	Ordentliche Abschreibungen	31.12.2021
Grundstücke Verwaltungsvermögen		6'170'075			- 566'161	5'603'914
Strassen / Verkehrswege	1'450'000	7'178'097	925'884		- 393'497	9'160'484
Wasserbau	472'000	793'073			- 43'642	1'221'431
Kanalisation	1'905'000	4'234'737	287'395	- 119'732	- 400'600	5'906'800
Übrige Tiefbauten	1'128'000	2'080'797	280'372		- 125'015	3'364'155
Hochbauten	21'517'000	34'941'482	4'666'080		- 3'297'799	57'826'764
Möbilien	576'000	139'058	946'416		- 531'425	1'130'048
Total Sachanlagen Verwaltungsvermögen	27'048'000	55'537'319	7'106'148	- 119'732	- 5'358'140	84'213'596
Immaterielle Anlagen	86'000	41'528	328'361		- 37'401	418'488
Investitionsbeiträge	1'307'000	- 1'307'000	74'017		- 74'017	
Total Verwaltungsvermögen	28'441'000	54'271'847	7'508'526	- 119'732	- 5'469'558	84'632'084
<i>davon Anlagen im Bau</i>		14'726'394				1'122'810
Finanzvermögen						
Grundstücke / Hochbauten Finanzvermögen	22'496'180		70'763			22'566'943
Total Sachanlagen Finanzvermögen	22'496'180		70'763			22'566'943

*Werte nach Umgliederung gemäss Kontenplan HRM2

9. Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufgeführt, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Bürgschaften

Per 31. Dezember 2021 existierten keine Bürgschaftsverpflichtungen.

Garantieverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2021 existierten keine Garantieverbindlichkeiten.

Weitere Eventualverbindlichkeiten

Es besteht eine Eventualverbindlichkeit zu Gunsten des Zweckverbandes der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) im Betrag von CHF 376'937.

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Es bestanden per 31. Dezember 2021 folgende Verbindlichkeiten:

Zuger Pensionskasse	362'465
ASGA Pensionskasse	220

10. Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind

Leasingverbindlichkeiten

Keine. Leasingverbindlichkeiten für Büromaschinen wurden nicht erhoben.

Gesamtbetrag, der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung eigener Verpflichtungen sind wie im Vorjahr keine Aktiven verpfändet oder abgetreten worden und es gibt keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.

Informationen zu Bilanzbereinigungen

Keine weiteren Informationen zu Bilanzbereinigungen.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Keine weiteren Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Nicht bilanzierte Forderungen / Eventualforderungen

Mit Ausnahme der Alimentenbevorschussungen sowie Darlehen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind sämtliche Forderungen bilanziert.

11. Risikomanagement

Es besteht ein einfaches Inventar über Versicherungsrisiken.

12. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Keine.

Traktandum 4

KREDITBEGHEHREN FÜR DIE PROJEKTIERUNG EINES NEUEN GEMEINDEHAUSES SOWIE EINES WOHN- UND GESCHÄFTSHAUSES

Ausgangslage

Das bestehende Gemeindehaus wurde 1979 bezogen und ist somit 43 Jahre alt. Sanierungsbedarf besteht vor allem im energetischen Bereich. Beim Bezug im Jahr 1979 beanspruchte die Gemeindeverwaltung nur das heutige Erdgeschoss. Mit der Zeit wurden mehr und mehr Wohnungen für die Gemeinde umgenutzt, wobei die Grundrissstruktur belassen wurde. Die Raumaufteilung im Gemeindehaus ist deshalb von den Abläufen her mangelhaft und es herrscht Platzknappheit. Der Gemeinderat hat deshalb Ende 2017 eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Szenarien für ein künftiges Gemeindehaus in Auftrag gegeben. Aus der Studie ging hervor, dass der Bau eines neuen Gemeindehauses sowie die Sanierung des aktuellen Gemeindehauses mit anschliessender Vermietung organisatorisch und auch finanziell die beste Lösung ist. Nach der Sanierung sind im jetzigen Gemeindehaus gemäss heutigem Wissensstand Läden, Büros und Wohnungen vorgesehen.

Bebauungsplan Maihölzli

Am 24. September 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Hünenberg an der Urne dem Bebauungsplan Maihölzli sowie der Teilrevision des Zonenplanes und der Bauordnung mit grossem Mehr zugestimmt. Der Bebauungsplan sowie die Teilrevision des Zonenplanes und der Bauordnung beinhaltet auch das gemeindliche Grundstück GS-Nr. 641 mit einer Fläche von 3'287 m² nördlich des Maihölzliweges (hinter der heutigen Bushaltestelle Dorf). Gemäss Bebauungsplan können auf diesem Grundstück zwei Gebäude, nämlich ein Verwaltungsgebäude (Gemeindehaus) auf dem Baufeld D und ein Wohn- und Geschäftshaus auf dem Baufeld E erstellt werden. Über die beiden Gebäude ist auch ein Anteil von mindestens 30 % der anrechenbaren Wohnflächen an preisgünstigen Wohnungen zu realisieren.



Ausschnitt «Bebauungsplan Maihölzli» mit Baufeldern D und E, www.ortsplanung.ch

Planungsvorbereitung

Zur Erarbeitung der Projektdefinition wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus externen Fachleuten sowie Vertretungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung, der Bau- und Planungskommission sowie der Energiekommission eingesetzt. Gemäss Vorgaben des Gemeinderates wurden bei der Projektdefinition auch Arbeitsformen wie Teilzeitarbeit, Homeoffice und dergleichen einbezogen. Das statische Konzept wurde zudem so definiert, dass die Raumeinteilung künftig ändernden Bedürfnissen und Anforderungen an Verwaltungsräume kosteneffizient angepasst werden kann. Bei der Evaluation der passenden Verwaltungsorganisation bzw. Bürokonzeption wurden die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen. Dies soll auch weiterhin der Fall sein. Nach Vorliegen des Berichts zu den Vorbereitungsarbeiten entschied der Gemeinderat, zur Evaluation eines geeigneten Planerteams für die Umsetzung der geplanten Neubauten eine Generalplaner-Ausschreibung durchzuführen. Die Stimmberechtigten beschliessen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2020 den diesbezüglichen Budgetkredit von CHF 200'000.

Zweistufiges Selektionsverfahren

Für die Planerevaluation wurde kein Architekturwettbewerb, sondern eine Generalplaner-Ausschreibung mit Honorarangebot und Abgabe einer Projektidee im zweistufigen Konkurrenzverfahren mit Präqualifikation durchgeführt (analog Schulhäuser Rony und Kemmatten). Dadurch ist die Bauherrschaft von Beginn weg im Planungsprozess involviert und kann somit frühzeitig die kostenrelevanten Entscheidungen steuern. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem Verfahren nicht nur die Nutzeransprüche optimal erfüllt, die Planungs- und Baukosten tief gehalten, sondern auch die ökologischen Auswirkungen positiv beeinflusst werden können.

Generalplaner-Ausschreibung

Gemäss Generalplaner-Ausschreibung soll sich die neue Überbauung in einem einfachen, schlichten und zeitgemässen Erscheinungsbild präsentieren. Das Gemeindehaus solle als solches erkennbar sein und die Gemeinde Hünenberg als selbstbewussten Wohn-, Arbeits- und Lebensort repräsentieren. Das Gemeindehaus solle aber auch das Kostenbewusstsein der Gemeinde zum Ausdruck bringen. Die Bauten seien flächen-, volumen- und energieeffizient zu planen und zu bauen. Die Umgebungsarbeiten sollen den Nutzerbedürfnissen entspre-

chend sowie in einer nachhaltigen und biodiversitätsfördernden Art gestaltet werden. Sie sollen auch kosteneffizient unterhalten und bewirtschaftet werden können. Die nachhaltige und ökologische Bauweise solle eine hohe Priorität haben. Ein kosteneffizienter Betrieb und Unterhalt der Neubauten seien vorausgesetzt.

Gemeindehaus

Den Planungsbüros wurde hinsichtlich des Gemeindehauses auf Baufeld D zusätzlich nachfolgende Vision vorgegeben. Die Arbeit der Gemeindeverwaltung befindet sich im Wandel. Neue Arbeitsmodelle verlangen nach einer Arbeitsorganisation und -umgebung, die den zukünftigen Herausforderungen der Arbeit und der Mitarbeitenden Antworten gegenüberstellt. Eine Bürolandschaft, die unterschiedliche Raumqualitäten schafft, in denen man sich wohlfühlt, die Kreativität begünstigt und die Funktionalität unterstützt. Die Gemeindeverwaltung strebt eine Unternehmenskultur an, die flexibles, gemeinsames Arbeiten fördert und fordert. Das Gemeindehaus wird für Beratungen, Gespräche und Sitzungen auch von den Einwohnerinnen und Einwohnern gern aufgesucht. Die Abteilungen und Bereiche haben untereinander möglichst direkten Zugang. Die Arbeitsorganisation bleibt flexibel, ohne dass die Arbeitsqualität darunter leidet. Das Gemeindehaus bietet Sitzungsräumlichkeiten auch für Vereine und auswärtige Partner.

Wohn- und Geschäftshaus

Der Planung des Wohn- und Geschäftshauses auf Baufeld E liegen folgende Überlegungen zugrunde: Der Wohnraum ermöglicht Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen ein gemeinschaftliches Zusammenleben an gut erschlossener Lage im Zentrum von Hünenberg. Es wird hochwertiger, preisgünstiger Wohnraum für Jung und Alt realisiert. Die Wohnanlage fördert den Austausch zwischen den Generationen, ist offen, innovativ und bedürfnisgerecht und unterstützt das selbstbestimmte Wohnen auch bei Handicaps.

Beurteilung

Im zweistufigen Selektionsverfahren wurden in der zweiten Stufe sechs Teams zur Einreichung eines Honorarangebots inklusive Projektidee eingeladen. Der Gemeinderat folgte mit Beschluss vom 7. Dezember 2021 der Empfehlung des Beurteilungsgremiums, den Auftrag dem Generalplanerteam «Röck Baggenstos Architekten AG», Baar – unter Vorbehalt der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung zum Projektierungskredit – zu vergeben. Das siegreiche Architekturbüro hat bereits die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Rony

begleitet. Das Beurteilungsgremium hielt in seinem Bericht fest, dass die unterschiedlichen Beiträge aller sechs Generalplanerteams sehr wertvoll und qualitativ hochstehend gewesen seien. Die sechs Projekte konnten anlässlich einer öffentlichen Ausstellung Anfang Januar 2022 im Zentrum «Heinrich von Hünenberg» besichtigt werden.

Qualitäten des Siegerprojekts

Das Beurteilungsgremium, bestehend aus Vertretungen der Gemeinde sowie externen Fachleuten, beschreibt die städtebauliche und architektonische Qualität des Siegerprojekts wie folgt: *«Scheinbar unabhängig voneinander gesetzte Volumen unterschiedlicher Grösse formen im Zentrum von Hünenberg ein neues Quartier. Die versetzt zueinander positionierten Baukörper schaffen im Zusammenspiel mit ihrem Umfeld bewusst Aussenräume mit differenzierten Nutzungs- und Aufenthaltsqualitäten.»* Weiter hielt das Beurteilungsgremium fest, dass die Umgebungsgestaltung, die Konzeption der Erschliessung und die Wegführung im Wesentlichen die Qualitäten des Bebauungsplanes umsetzen. Der Besucherzugang des vierstöckigen Verwaltungsgebäudes befindet sich direkt an der Chamerstrasse. Durch den feinen Sockel und die Treppe vor dem Hauptzugang wirke die Eingangssituation sehr einladend. Speziell seien zwei Fassadeneinschnitte in den Obergeschossen, die mehr Tageslicht

in die Innenräume bringen und auch Aussenbereiche ermöglichen. Gemäss Ansicht des Beurteilungsgremiums wird durch die beiden neuen Bauvolumen der Anspruch an die präzente Wirkung eines Gemeindehauses an der Chamerstrasse in hohem Masse erreicht. Der Wohnbau hinter dem neuen Gemeindehaus habe einen anderen Charakter, sei zurückhaltender gestaltet und habe eine komplementäre Wirkung zum Gemeindehaus. Dadurch schaffe er auch einen guten Übergang zum Maihölzliweg und dem dahinterliegenden Wald. Neben Wohnungen soll im vierstöckigen Gebäude im Erdgeschoss eine Dienstleistungsfläche mit separatem Zugang entstehen. Im Untergrund werde eine in Teilen öffentliche Tiefgarage realisiert.

Empfehlung des Beurteilungsgremiums

Das Beurteilungsgremium empfiehlt bei der Überarbeitung der Projektidee zum Bauprojekt, der Fassade des Gemeindehauses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die präsentierte Wirkung zu Leichtigkeit, Eleganz und Identifikation sei auszuschöpfen. Auch solle im Rahmen der Projektierung geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, die Garageneinfahrt der Nachbargebäude mitzunutzen. Eventuell könnte damit die Lage der Tiefgarage kosteneffizient justiert werden.



Röck Baggenstos Architekten, Situationsplan



Röck Baggenstos Architekten (Visualisierung: Dunedin Arts), Blickrichtung Südosten von der Chamerstrasse

Projektidee Gemeindehaus

Anrechenbare Geschossflächen

Die Arbeits- und Dienstleistungsflächen auf dem Baufeld D betragen gemäss Bebauungsplanvorschriften mindestens 500 m². Die Restfläche kann Wohnraum sein. Die Gesamtnutzfläche beträgt maximal 2'300 m², wobei ein Nutzungstransfer von maximal 10 % zwischen den Baubereichen möglich ist. Im neuen Gemeindehaus werden, der Nutzungs-Flexibilität geschuldet, keine Wohnungen realisiert. Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss Projektidee beträgt 2'290 m².

Nettonutzflächen (NNF)

Gemeindeverwaltung	1'570 m ²
Reserve (externe Vermietung)	540 m ²
Total NNF	2'110 m²

(ohne Lager und Archivräume)

Reserveflächen

Die von den Verwaltungsräumlichkeiten unabhängige Betriebs-tauglichkeit für die Reserveflächen ist gewährleistet. Die Vermietung dieser Büroflächen ist jederzeit unabhängig vom Betrieb des Gemeindehauses möglich. Dabei ist eine etappenweise Inte-

gration dieser Reserveflächen in den Gemeindeverwaltungsbe-trieb ebenfalls jederzeit gewährleistet.

Innenausbau

Im Erdgeschoss des neuen Gemeindehauses werden Besucherin-nen und Besucher über einen gedeckten Aussenbereich in einer Eingangshalle mit Empfang begrüsst. Die Eingangshalle bietet aber auch Raum für kleinere Ausstellungen und Publikumsver-anstaltungen. Alle öffentlichen Nutzungen sind im Erdgeschoss vorgesehen. Die Sitzungsräume sind dabei so angeordnet, dass sie – separat zugänglich – auch von Externen (z.B. Kommissi-onen, Vereinen) ausserhalb der Bürozeiten genutzt werden können. Neben dem Haupttreppenhaus verbindet eine interne Treppe die Obergeschosse. Durch diese Vertikalerschliessung und den daran angeordneten Begegnungs- und Aufenthalts-bereichen wird die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit erleichtert. Dem Siegerteam ist es gemäss Beurteilungsgremium gelungen, die Arbeitsplatzvision in höchstem Masse umzusetzen und gleichzeitig den Nachweis der Wandelbarkeit innerhalb der Raumstrukturen für künftige Bedürfnisse aufzuzeigen.



Röck Baggenstos Architekten (Visualisierung: Dunedin Arts) Innenraumperspektive Gemeindeverwaltung

Haustechnik und Nachhaltigkeit

Konstruktiv ist das Gemeindehaus nebst der konventionell erstellten massiven Gebäudebasis nur noch im Erschliessungskern in Massivbauweise geplant, der Rest in Holz-Hybrid- und Holz-Elementbauweise. Die Fassaden sollen ebenfalls mit Holz verkleidet werden. Das Wohn- und Geschäftshaus ist als reiner Holzbau geplant. Wie das Beurteilungsgremium meint, wird die ökologische und bauliche Nachhaltigkeit beim Siegerprojekt zur Kür gemacht. Eine konsequente Systemtrennung von Bauteilen unterschiedlicher Lebensdauer garantiere eine kosteneffiziente und nachhaltige Erneuerbarkeit. Dadurch wird der Lebenszyklus aller Bauteile maximal nutzbar und ist sowohl für die Gebäudeerneuerung als auch den Unterhalt ökologisch und ökonomisch wertvoll. Der Baustandard der Gebäude ist gemäss Vorgabe Minergie-ECO. Die Fensteranordnung bringt mit den hochliegenden Fenstern das Tageslicht gut in die Gebäudetiefe. Die Planenden schlagen in ihrer Projektidee vor, den Wärme- und Kältebedarf mittels Erdsondenwärmepumpe zu erzeugen. In Kombination mit der Photovoltaikanlage auf dem Dach wäre dieses Konzept eine sehr effiziente Lösung. Bei beiden Gebäuden sind zudem kontrollierte Lüftungen mit Wärmerückgewinnung vorgesehen. Die Evaluation eines adäquaten Wärmeerzeugers für die beiden Gebäude wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Haustechnikanlagen in der Vor- und Bauprojektphase

durch die Planenden in Zusammenarbeit mit der Ad-hoc-Baukommission erarbeitet und festgelegt werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch die Möglichkeit des Fernwärmeanschlusses an die BiEAG geprüft werden. Dabei soll auch die Vereinbarkeit und Zweckmässigkeit mit den diesbezüglichen Projektanforderungen – zum Beispiel zum Thema sommerlicher Wärmeschutz – gewichtet und bewertet werden.

Projektidee Wohn- und Geschäftshaus

Nutzung

Die Arbeits- und Dienstleistungsflächen werden bedürfnisgerecht dimensioniert und betragen gemäss Bebauungsplanvorschriften maximal 350 m². Der Kanton Zug hat Interesse signalisiert, die örtliche Polizeidienststelle zukünftig im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses unterzubringen. Die Gesamtnutzfläche beträgt maximal 1'550 m², wobei ein Nutzungstransfer von maximal 10 % zwischen den Baufeldern D und E möglich ist. Die anrechenbare Geschossfläche (aGF) gemäss Projektidee beträgt 1'503 m².

Nettonutzfläche (NNF)

Arbeit/Dienstleistung	204 m ²
Wohnungen	1'216 m ²

Total NNF **1'420 m²**
 (ohne Lager und Archivräume)

Nutzflächenmix

2.5 Zimmerwohnung	4 Stk. à 57 m ²	228 m ²
3.5 Zimmerwohnung	6 Stk. à 78 m ²	468 m ²
4.5 Zimmerwohnung	4 Stk. à 100 m ²	400 m ²
5.5 Zimmerwohnung	1 Stk. à 120 m ²	120 m ²

Total **1'216 m²**

Arbeit und Dienstleistung	204 m ²
---------------------------	--------------------

Total **1'420 m²**
 (ohne Lager und Archivräume)

Der Mindestanteil von 30 % des preisgünstigen Wohnraums ergibt eine Nutzfläche von 365 m².

Preisgünstiger Wohnraum

Der Kanton Zug und die Gemeinden fördern im Rahmen des kantonalen Wohnraumförderungsgesetzes (WFG) den Bau, die Erneuerung, den Erwerb und den Erhalt von preisgünstigem, auch altersgerechtem Wohnraum. Die baulichen Kriterien/Vorgaben für preisgünstigen Wohnungsbau werden für alle Wohnungen eingehalten. Gemäss Bebauungsplanvorschriften sind mindestens 30 % der anrechenbaren Wohnflächen als preisgünstige Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt anzubieten.

Ad-hoc-Baukommission

Für die Begleitung des Bauprojekts wird der Gemeinderat eine parteipolitisch zusammengesetzte ad-hoc-Baukommission, ergänzt mit Vertretungen der Nutzenden, der gemeindlichen Projektleitung (Bauherrenvertretung) und der Exekutive (Gemeinderat) einsetzen. Diese wird das Bauvorhaben eng begleiten und u.a. die Einhaltung des festgelegten Kostenrahmens sicherstellen. Die ad-hoc-Baukommission und die Projektsteuerung haben die Möglichkeit, zur Erörterung von fachspezifischen Fragestellungen Experten beizuziehen.



Röck Baggenstos Architekten (Visualisierung: Dunedin Arts) Blickrichtung Nordwesten vom Maihölzliweg

Grobterminplan

Freigabe Planungskredit	Juni 2022
Vor- und Bauprojekt	Juli 2022 bis Dezember 2023
Teilsubmission	Januar 2024 bis April 2024
Realisierungsentscheid Gemeinderat	Juni 2024
Freigabe Baukredit	24. November 2024 (Urnenabstimmung)
Baustart	Juni 2025 (in Abhängigkeit Baukreditfreigabe)
Werkübergabe	Sommer 2027 (in Abhängigkeit Baukreditfreigabe)

Investitionswert

Die Baulandparzelle GS-Nr. 641 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Hünenberg. Deswegen wurde kein Kostenaufwand in der Investitionswertschätzung berücksichtigt. Mit heutigem Projektstand (Ideenskizzen) wird die geschätzte Investition inkl. Betriebseinrichtungen für die Gemeindeverwaltung, inkl. Umgebungsarbeiten und inkl. Mehrwertsteuer von 7.7 % auf total CHF 27'000'000 bei einem Genauigkeitsgrad von $\pm 25\%$ beziffert.

Alle Zahlenwerte wurden zur besseren Lesbarkeit gerundet.

BKP 0	Grundstück (im Eigentum der Gemeinde)	CHF	0
BKP 1	Vorbereitung inkl. Baugrube	CHF	800'000
BKP 2	Gebäude*	CHF	23'400'000
BKP 3	Ausbau (Möbl. Gemeindeverwaltung)	CHF	1'200'000
BKP 4	Umgebungsarbeiten	CHF	400'000
BKP 5	Baunebenkosten/Gebühren	CHF	1'200'000
Total	Investitionswert	CHF	27'000'000

* Vollausbau mit maximal 86 Tiefgaragen-Parkplätzen
(inkl. fünf Carsharing- und sechs Aussenparkplätzen)

Investitionsanteil Verwaltungsvermögen	60 %
Investitionsanteil Finanzvermögen	40 %

Die genaue prozentuale Aufteilung kann nach Fertigstellung des Bauprojektes verifiziert werden.

Investitionsanteil Verwaltungsvermögen	CHF	16'200'000
Investitionsanteil Finanzvermögen	CHF	10'800'000
Total	CHF	27'000'000

abzüglich BKP 3 Ausbau
(Möblierung Verwaltung)

CHF ./ 1'200'000

Investitionswert ohne Möblierung **CHF 25'800'000**

(Grundlage zur Berechnung des ertragswertbasierten Grundstückswertes)

Zu erwartender Ertragswert aus Investorensicht

(ohne Berücksichtigung Regelung preisgünstiger Wohnungsbau)

Kalkulierter Jahresnettomietwert	CHF	994'000
Kalkulierter Kapitalisierungsfaktor*		3.0
Kalkulierter Ertragswert	CHF	33'130'000

*Je höher der Kapitalisierungsfaktor, desto niedriger der Ertragswert

Zu erwartender Ertragswert aus Gemeindesicht

(mit Berücksichtigung Regelung preisgünstiger Wohnungsbau)

Kalkulierter Jahresnettomietwert	CHF	946'000
Kalkulierter Kapitalisierungsfaktor*		3.0
Kalkulierter Ertragswert	CHF	31'530'000

*Je höher der Kapitalisierungsfaktor, desto niedriger der Ertragswert

Ertragswertbasierter Grundstückswert aus Investorensicht

(ohne Berücksichtigung Regelung preisgünstiger Wohnungsbau)

Beim ertragswertbasierten Grundstückswert wird der durch den Bau einer Immobilie geschaffene Mehrwert (Gewinn) im Grundstückswert ausgewiesen.

Ertragswert abzüglich Investitionswert*		
= Grundstückswert	CHF	7'330'000
Grundstücksgrösse	m ²	3'287
Grundstückswert	CHF/m ²	2'230

*Investition exkl. BKP 3 Ausbau (Möblierung Gemeindeverwaltung)

Ertragswertbasierter Grundstückswert aus Gemeindesicht

(mit Berücksichtigung Regelung preisgünstiger Wohnungsbau)

Beim ertragswertbasierten Grundstückswert wird der durch den Bau einer Immobilie geschaffene Mehrwert (Gewinn) im Grundstückswert ausgewiesen.

Ertragswert abzüglich Investitionswert*

= Grundstückswert	CHF	5'730'000
Grundstücksgrösse	m ²	3'287
Grundstückswert	CHF/m ²	1'750

*Investition exkl. BKP 3 Ausbau (Möblierung Gemeindeverwaltung)

Garagenplätze / Kostenziel

Derzeit ist noch nicht festgelegt, wie viele von den kalkulierten und maximal möglichen 86 Tiefgaragenparkplätzen gebaut werden sollen. Zudem ist ungewiss, wie sich die Materialpreise und Lohnkosten auf dem Bausektor in den kommenden zwei bis drei Jahren entwickeln werden. In den vergangenen 18 Monaten wurden Teuerungsraten für Baumaterialien wie Eisen, Bitumen, Wärmedämmungen, Holz etc. von bis zu 50 % kommuniziert. Wie sich die Materialpreise künftig entwickeln werden, kann nicht vorausgesehen werden. Ein verbindlicheres Kostenziel inkl. Kostenevaluation kann nach Ausarbeitung des Bauprojektes zum Zeitpunkt der Baukreditvorlage angegeben werden.

Projektierungskredit

Folgende Investitionen sind für die Projektierung vorzusehen (Kostenstand August 2021):

Generalplanung/Architektur (inkl. Landschaftsarchitektur)	CHF	1'030'000
Bauingenieur	CHF	140'000
Holzbaingenieur	CHF	190'000
Elektroingenieur	CHF	60'000
Heizung/Lüftung/Klima/Sanitär	CHF	180'000
Bauphysik	CHF	50'000
Nachweis Baustandard	CHF	10'000
Brandschutz	CHF	40'000

Total 1, Honorare CHF 1'700'000

Projektdefinition*	CHF	100'000
Evaluation Generalplaner-Ausschreibung inkl. Preissumme*	CHF	200'000
Nebenkosten (Pläne/Kopien/Fotos etc.)	CHF	50'000
Kommissionsarbeit und Experten	CHF	80'000
Bauherrenunterstützung	CHF	140'000

Total 2, Projektierungsnebenkosten CHF 570'000

Total 1+2 CHF 2'270'000

Total 3, Unvorhergesehenes ca. 10 % CHF 230'000

Total 1+2+3 CHF 2'500'000

MwSt. 7.7 % (gerundet) CHF 190'000

Total Projektierungskredit inkl. MwSt. CHF 2'690'000

* bereits bewilligt in der Investitionsrechnung als Budgetkredit 2020/21/22

Der beantragte Projektierungskredit von CHF 2'690'000 beinhaltet auch die Kosten für das Baubewilligungsverfahren und für die Vorbereitung der Ausführung. Der bereits bewilligte Budgetkredit in den Investitionsrechnungen 2020/21/22 für die Projektdefinition/Planerevaluation von total CHF 300'000 ist Bestandteil der CHF 2'690'000.

Investitionsanteil Verwaltungsvermögen (60 %)	CHF	1'614'000
Investitionsanteil Finanzvermögen (40 %)	CHF	1'076'000
Total	CHF	2'690'000

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionsplanung sieht vor, dass in den Jahren 2022 bis 2024 Ausgaben für die Projektierungsarbeiten von CHF 2'690'000 getätigt werden. Die restliche geschätzte Investition von CHF 24'310'000 für den Baukredit werden mutmasslich in den Jahren 2025 bis 2026/27 fällig (Genauigkeitsgrad $\pm 25\%$).

Teil Verwaltungsvermögen

Pro Jahr ist nach der erfolgten Realisierung der Neubauten bzw. mit der Inbetriebnahme – geplant 2026/27 – für die folgenden 33.33 Jahre mit nachstehenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung zu rechnen:

Abschreibungen*:	~ CHF	486'000
Zinsen**:	CHF	0
Betriebskosten (Personalaufwand):		bekannt ab Vorlage Bauprojekt (Antrag Baukredit)
Sach-/Betriebsaufwand:		bekannt ab Vorlage Bauprojekt (Antrag Baukredit)
Erträge aus Vermietung (3. Obergeschoss):		bekannt ab Vorlage Bauprojekt (Antrag Baukredit)

*Die Abschreibungen erfolgen gemäss Finanzhaushaltsgesetz jeweils linear mit 3 % (Gebäude) und 12.5 % (Mobiliar) vom Anschaffungswert.

**Auf Grund des aktuellen Tief-, Negativzinsumfelds werden keine kalkulatorischen Zinssätze gerechnet.

Teil Finanzvermögen

Das Wohn- und Geschäftshaus (Baufeld E) wird eine marktübliche Rendite erzielen. Der Anteil preisgünstiger Wohnungen wird diese entsprechend reduzieren. Der Landanteil des Wohn- und Geschäftshauses wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

«Altes» Gemeindehaus (Chamerstrasse 11)

Das «alte» Gemeindehaus wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Gemeindehauses ebenfalls vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen transferiert. Die Nutzung bzw. das weitere Vorgehen wird zu gegebener Zeit in einem separaten Geschäft behandelt.

Ökologische Auswirkungen

Die geplanten Bauten liegen innerhalb des Siedlungsgebietes und ergänzen das Zentrum in geeigneter Weise. Gegenüber dem Maihölzliwald wird bereits mit dem Bebauungsplan ein ausreichender Abstand gewahrt. Das Projekt ist in Holz-Hybrid-Bauweise geplant und setzt damit auf nachwachsende Baumaterialien. Für die Deckung des Wärmebedarfs und einen Teil des elektrischen Energiebedarfs sind eine ökologisch nachhaltige Wärmeerzeugung, eine kontrollierte Lüftung sowie eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Zudem soll in Minergie-Eco-Standard gebaut werden. Auch ist geplant, das Projekt mit SNBS-Hochbau (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz) zu bewerten und dadurch die Nachhaltigkeitswirkung des Gebäudes während des Planungs- und Bauprozesses sowie während der Bewirtschaftungszeit nach Bedarf und Notwendigkeit zu optimieren und zu dokumentieren.

Empfehlung der Kommissionen

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Bau und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt im Verhältnis 7:1, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Weiterentwicklung des Projektes des Generalplanerteams Röck Baggenstos Architekten AG, Baar, für den Bau eines neuen Gemeindehauses sowie eines Wohn- und Geschäftshauses ist zuzustimmen.
2. Der Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung zur Projektierung des Bauvorhabens in der Höhe von CHF 2'690'000 ist zu bewilligen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 5

ZUSATZKREDITBEGEHREN FÜR DEN ERSATZNEUBAU DER ASYLUNTERKUNFT IM BÖSCH SOWIE FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 bewilligte für die Realisierung des Ersatzneubaus der Asylunterkunft in Container-Elementbauweise auf dem gemeindlichen Grundstück im Bösch (GS-Nr. 1719) einen Verpflichtungskredit von CHF 1'400'000 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung. Gemäss Beschluss erhöht oder verringert sich dieser Betrag entsprechend der Bauentwicklung, des Baukostenindex und des Mehrwertsteuersatzes bzw. entsprechend allfälliger Preisänderungen in der Zeit zwischen der Erstellung des Kostenvoranschlags (September 2015) und der Realisierung.

Einsprachen

Mit Beschluss vom 2. Mai 2017 bewilligte der Gemeinderat das Baugesuch zum Abbruch und zum Neubau der Asylunterkunft. Die gegen die Baubewilligung erhobene Verwaltungsbeschwerde hiess der Regierungsrat am 4. Dezember 2018 gut und hob die Baubewilligung des Gemeinderates auf. In der Folge wurde das Gespräch mit den Einsprechenden gesucht und das Bauprojekt überarbeitet. Das zweite Baugesuch für den Abbruch und den Ersatzneubau der Asylunterkunft wurde am 7. Juni 2021 zur Prüfung und Bewilligung eingereicht. Der diesbezügliche Kostenvoranschlag (KV) wurde auf CHF 1'400'000 inkl. MwSt. veranschlagt. Mit Beschluss vom 14. September 2021 bewilligte der Gemeinderat das Baugesuch. Die gegen das Baugesuch erhobenen Einsprachen wurden abgewiesen. Die Baubewilligung wurde nicht angefochten und ist somit rechtskräftig.

Ausführungsplanung

Während der Phase zur Vorbereitung der Ausschreibung wurden die provisorischen Ausführungspläne, der Baubeschrieb sowie der KV überarbeitet. Der KV vom 2. Januar 2022 auf der Grundlage von Richtofferten wies Investitionsaufwendungen im Umfang von CHF 1'492'000 inkl. MwSt. und Reserven für Unvorhergesehenes von CHF 50'000 aus. Dies lag noch im Bereich der zulässigen Kostenabweichung gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung von 10 % oder maximal CHF 100'000 zum Verpflichtungskredit von CHF 1'400'000.

Auf dieser Grundlage wurden die Leistungsbeschriebe (Devis) der Bauarbeiten ausgeschrieben und Offerten eingeholt. Der Ausbaustandard ist mit dem Kanton abgesprochen und festgesetzt. Die diesbezüglichen Vorgaben sind in die Leistungsbeschriebe eingeflossen und in den Offerten enthalten. Der KV auf Basis des Ausführungsprojektes und der eingereichten Offerten beträgt nun CHF 1'680'000 inkl. MwSt. und inkl. CHF 50'000 für Unvorhergesehenes. Die Abweichung zum Verpflichtungskredit von CHF 1'400'000 beträgt somit CHF 280'000 bzw. 20 %.

Kostenüberschreitung

Die Überschreitung des Verpflichtungskredites um CHF 280'000 beruht auf folgenden Gründen:

- Baupreisteuerung von 3.6 % (berücksichtigt bis Oktober 2021)
- Zweijährige Corona-Pandemie (Lieferschwierigkeiten, steigende Materialpreise)
- Aktuelle Marktlage infolge Ukrainekrieg (Lieferschwierigkeiten, steigende Materialpreise)
- Bauliche Anpassungen infolge der Einsprachen (erhöhte Anforderungen bezüglich Landschafts-, Natur- und Heimatschutz: Holzfassade, Umgebungsgestaltung)
- Bauliche Anpassungen betreffend Nutzerbedürfnisse gemäss Absprache mit Kanton (Bettwanzenkonzept, Oberflächen etc.)

Kostenvoranschlag revidiert:

BKP	Bezeichnung	KV-Original	KV-Revidiert (06.04.2022)	Differenz
11	Räumung, Terrainvorbereitung	46'000	30'000	- 16'000
13	Vorbereitungsarbeiten	2'000	2'000	-
20	Baugrube	12'000	0.00	- 12'000
21	Rohbau 1	504'000	697'000	193'000
22	Rohbau 2	89'000	171'000	82'000
23	Elektroanlagen	53'000	64'000	11'000
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	72'000	109'000	37'000
25	Sanitäranlagen	135'000	140'000	5'000
27	Ausbau 1	75'000	60'000	- 15'000
28	Ausbau 2	108'000	66'000	- 42'000
29	Honorare	159'000	170'000	11'000
42	Umgebungsgestaltung	50'000	84'000	34'000
51	Bewilligungen, Gebühren	32'000	27'000	- 5'000
52	Dokumentation und Präsentation	7'000	7'000	-
53	Versicherungen	5'000	3'000	- 2'000
58	Unvorhergesehenes und Reserven	51'000	50'000	- 1'000
	Total	1'400'000	1'680'000	280'000

Differenzbegründung:

BKP	Bezeichnung	Begründung
11	Räumung, Terrainvorbereitung	Preisgünstige Angebote
13	Vorbereitungsarbeiten	-
20	Baugrube (neu in BKP 21)	In BKP 21 enthalten
21	Rohbau 1	Teuerung (Konstruktionsholz, Dämmmaterial, Eisen etc.)
22	Rohbau 2	Teuerung Dämmmaterial Flachdach, Fenster im KV zu tief kalkuliert
23	Elektroanlagen	Zusätzliche Mieterbestellung (Zusatzinstallationen und Leuchten)
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	Teuerung Materiallieferung Heizungsanlage
25	Sanitäranlagen	Zusätzliche Mieterbestellung und Teuerung Materiallieferung Sanitäranlagen
27	Ausbau 1	Preisgünstige Angebote, Minderbestellung Mieterausbau
28	Ausbau 2	Preisgünstige Angebote, Minderbestellung Mieterausbau
29	Honorare	Zusatzbestellung Planerarbeiten (Schallschutz, Wärme-, Brandschutz)
42	Umgebungsgestaltung	Zusatzbestellung Bepflanzung und Kinderwagen-Abstellplatz
51	Bewilligungen, Gebühren	Präzisierung Berechnung nach rechtskräftiger Baubewilligung
52	Dokumentation und Präsentation	-
53	Versicherungen	Preisgünstige Angebote
58	Unvorhergesehenes und Reserven	Rundung

Finanzhaushaltsgesetz und Gemeindeordnung

Um die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BGS 611.1) und die der Gemeindeordnung einzuhalten, darf vorliegend der Verpflichtungskredit maximal um CHF 145'000 überschritten werden, was ein Preisschild von höchstens CHF 1'545'000 ergibt. Dieses Preisschild wird mit dem aktuellen KV mit einem Total von CHF 1'680'000 um CHF 135'000 bzw. 8.7 % überschritten. Demzufolge ist gemäss § 28 Abs. 2 Bst. c FHG ein Zusatzkredit bei der Legislative einzuholen.

Unvorhersehbarkeit

Insbesondere die Entwicklung der aktuellen Weltwirtschaftslage als Folge der rund zweijährigen Corona-Pandemie und die aktuelle Marktlage infolge des Ukrainekriegs waren nicht voraussehbar. Viele Schweizer Firmen sind derzeit mit Liefer-schwierigkeiten bei Vorprodukten und Rohstoffen konfrontiert. Die weltweiten Lieferengpässe führen insbesondere zu Preissteigerungen, längeren Wartezeiten, Planungsschwierigkeiten sowie Umsatzausfällen und verhindern eine raschere konjunkturelle Erholung – auch in der Schweiz. Verschärft wird die wirtschaftliche Situation mit dem aktuellen Krieg in der Ukraine und den damit zusammenhängenden Wirtschaftssanktionen und Einschränkungen. Da die Entwicklung der Materialpreise für die Unternehmer und Handwerker nur noch schwer einzuschätzen ist, haben die aktuell eingereichten Offerten eine Gültigkeitsdauer von maximal 60 Tagen. Für Unvorhergesehenes im KV ein Betrag von CHF 50'000 kalkuliert.

Photovoltaikanlage

Der Kanton prüft derzeit die Möglichkeit, auf dem Dach der Asylunterkunft eine Photovoltaikanlage für den Eigengebrauch von elektrischem Strom zu installieren. Die Planer schätzen die diesbezügliche Investition auf rund CHF 55'000. Bei einer Leistung von beispielsweise 20.0 kWp wird der prognostizierte jährliche Ertrag auf 18'500 kWh geschätzt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Anlage auf eigene Kosten erstellt werden soll. Damit müssen auf dem Dach der Asylunterkunft keine Fremd-installationen errichtet werden. Der produzierte Strom kann einerseits dem Kanton als Nutzer der Asylunterkunft verkauft und andererseits die Überproduktion mit einer entsprechenden Vergütung dem Netz eingespeist werden. Damit leistet die Gemeinde direkt einen Beitrag zur Zielerreichung der energetischen Zielvorgaben für Bau und Betrieb der gemeindlichen Liegenschaften.

Fazit Ersatzneubau Asylunterkunft

Der revidierte KV basierend auf den preisgünstigsten Angeboten und inkl. Unvorhergesehenes beträgt CHF 1'680'000. Die Kostenabweichung zum ursprünglichen KV beträgt CHF 280'000 bzw. 20 %. Die Gründe dafür waren nicht vorhersehbar und sind wie beschrieben vielfältiger Natur. Gemäss § 28 Abs. 2 Bst. c FHG ist deshalb beim Stimmvolk ein Zusatzkredit einzuholen. Auch ist festzustellen, dass die zu tätigen Investitionen inklusive Zusatzkredit über den Mietzins, welcher der Kanton zu entrichten hat, amortisiert werden können. Somit entstehen der Gemeinde längerfristig keine Zusatzkosten.

Fazit Photovoltaikanlage

In der Regel liegt die Amortisationszeit einer Photovoltaikanlage zwischen zehn und 15 Jahren – je nach individuellen Voraussetzungen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Eigenverbrauch überdurchschnittlich hoch sein wird, da die Bewohnenden zu einem hohen Prozentsatz auch tagsüber vor Ort sein werden. Und es ist davon auszugehen, dass auch die Preise für elektrischen Strom in den kommenden Jahren steigen werden, was einen positiven Effekt auf die Amortisationszeit der Anlage haben wird. Die Bewilligung eines Zusatzkredites für die Erstellung einer Photovoltaikanlage im Umfang von CHF 55'000 ist rentabel und macht auch aus ökologischer Sicht Sinn.

Finanzielle Auswirkungen

Asylunterkunft

Die Investitionsplanung inklusive Zusatzkredit sieht vor, dass in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben für die Planung und Ausführung von CHF 1'680'000 (inkl. CHF 280'000 für den Zusatzkredit) getätigt werden.

Pro Jahr ist nach der erfolgten Ausführung bzw. mit der Inbetriebnahme – geplant 2023 – mit nachstehenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung zu rechnen:

Abschreibungen*	~ CHF	50'400
Zinsen**	CHF	0
Betriebskosten (Personalaufwand)		beim Kanton
Sach-/Betriebsaufwand		beim Kanton

*Die Abschreibungen erfolgen gemäss Finanzhaushaltsgesetz jeweils linear mit 3 % (Gebäude) vom Anschaffungswert.

**Auf Grund des aktuellen Tief-, Negativzinsumfelds werden keine kalkulatorischen Zinssätze gerechnet.

Neben den Folgekosten ist mit Mieteinnahmen im Umfang von ca. CHF 110'000 pro Jahr zu rechnen.

Photovoltaikanlage

Die Investitionsplanung sieht vor, dass in den Jahren 2022 und 2023 Ausgaben für die Planung und Ausführung von CHF 55'000 getätigt werden.

Pro Jahr ist nach der erfolgten Ausführung bzw. mit der Inbetriebnahme – geplant 2023 – mit nachstehenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung zu rechnen:

Abschreibungen*	~ CHF	1'650
Zinsen**	CHF	0

*Die Abschreibungen erfolgen gemäss Finanzhaushaltsgesetz jeweils linear mit 3 % (Gebäude) vom Anschaffungswert.

**Auf Grund des aktuellen Tief-, Negativzinsumfelds werden keine kalkulatorischen Zinssätze gerechnet.

Empfehlung der Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Dem Zusatzkredit in der Höhe von CHF 280'000 ist zuzustimmen. Der Verpflichtungskredit beträgt somit neu CHF 1'680'000.
2. Der Verpflichtungskredit in der Investitionsrechnung zur Projektierung und Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Asylunterkunft im Bösch in der Höhe von CHF 55'000 ist zu bewilligen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber



Visualisierung der neuen Asylunterkunft

Traktandum 6

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DES MUSIKSCHULREGLEMENTS**Ausgangslage**

Die Musikschule Hünenberg gewährleistet zeitgemässen Musikunterricht nach den neusten Erkenntnissen der musikpädagogischen Forschung und Lehre. Seit einigen Jahren ist die Musikschullandschaft schweizweit in Bewegung. So wurde u.a. im September 2012 vom Schweizer Stimmvolk dem Verfassungsartikel 67a «musikalische Bildung» mit grossem Mehr zugestimmt, welcher die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen fördert sowie den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Begabtenförderung regelt. Das aktuelle Reglement und die Verordnung der Musikschule Hünenberg stammen aus dem Jahr 2004. Seither wurde die Musikschule stetig weiterentwickelt und den sich ändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen angepasst. Das aktuelle Reglement und auch die Verordnung sind nicht mehr zeitgemäss. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat das Musikschulreglement teilrevidiert und legt diese Teilrevision der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

Die wichtigsten Änderungen

Folgende materiellen Änderungen des Reglements beinhaltet die Teilrevision:

- a) Art. 4 Abs. 2: Die Aufgaben des Gemeinderates wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- b) Art. 5 Abs. 1: Die Zusammensetzung der Musikschulkommission wurde an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- c) Art. 5 Abs. 2: Die Aufgaben der Musikschulkommission wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.
- d) Art. 6 Abs. 2: Neu werden die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung aufgeführt.
- e) Art. 8 Abs. 1: Neu werden die Anstellungsvoraussetzungen für die Musiklehrpersonen aufgeführt.
- f) Art. 16: Die Gründe für einen Ausschluss wurden überarbeitet und ergänzt (Abs. 1), Zudem wird neu festgehalten, dass das rechtliche Gehör gewährt werden muss (Abs. 2) und das Schulgeld nicht zurückerstattet wird (Abs. 3).
- g) Art. 19: Neu werden die Beträge des Schulgeldes – wie etwa beim Energiereglement – nicht mehr im Reglement selber, sondern in einer separaten Tarifordnung festgehalten. Dies macht eine Anpassung des Schulgeldes einfacher. Die Tarifordnung liegt diesem Antrag zur Information bei.

Viele untergeordnete Bestimmungen wurden vom Reglement in die Verordnung überführt. Zudem wurden das Reglement und die Verordnung sprachlich präzisiert und strukturell überarbeitet, einzelne Artikel aufgehoben oder wo möglich zusammengeführt. In der Verordnung soll neu geregelt werden, dass sämtliche Studentinnen und Studenten – und nicht nur Studentinnen und Studenten von pädagogischen Hochschulen (maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr) wie bisher – den Musikunterricht zum Schülertarif besuchen können (Art. 1 Abs. 2). Weiter sollen auch der An- und Abmeldetermin vom Reglement in die Verordnung überführt werden, damit diese Termine zukünftig vom Gemeinderat angepasst werden können.

Weiteres Vorgehen

Stimmt die Einwohnergemeindeversammlung dem vorliegenden Musikschulreglement zu, kann der Gemeinderat die Teilrevision der zugehörigen Verordnung (liegt diesem Antrag als Information bei) beschliessen. Das Inkrafttreten der beiden revidierten Erlasse ist auf den 1. August 2022 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Teilrevision des Musikschulreglements hat keine finanziellen Auswirkungen auf das Budget der Musikschule. Die letzte Schulgelderhöhung erfolgte auf das Schuljahr 2017/18.

Empfehlung der Kommissionen**Musikschulkommission**

Die Musikschulkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Musikschulreglements ist zu beschliessen.
2. Die Änderungen sind nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Gemeinderat zusammen mit der Musikschulverordnung in Kraft zu setzen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber



Saxophonkonzert der Musikschule

Synopse – Musikschulreglement

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und von § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980, beschliesst:</p>	
1. Allgemeines	1. Allgemeines
<p>Art. 1 Name und Zweck</p> <p>Die Musikschule Hünenberg ist eine Institution der Einwohnergemeinde Hünenberg. Sie hat den Zweck nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Schulen musikalische Bildung zu vermitteln.</p>	
<p>Art. 2 Teilnahmeberechtigung</p> <p>a) Unterricht für Kinder und Jugendliche</p> <p>Am Unterricht der Musikschule können Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Hünenberg bis zum 20. Altersjahr teilnehmen. Der Unterricht dauert bis Ende des Semesters, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird. Für Studentinnen und Studenten, die eine Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule absolvieren, endet der Unterricht mit dem Abschluss der Ausbildung.</p> <p>b) Unterricht für Erwachsene</p> <p>Das Angebot der Musikschule Hünenberg steht auch für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule es erlauben. Vorrecht haben Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Hünenberg.</p>	<p>Art. 2 Teilnahmeberechtigung</p> <p>¹ Teilnahmeberechtigt am Musikschulunterricht sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Gemeinde Hünenberg. Details sind in einer Verordnung geregelt.</p> <p>² Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Hünenberg steht der Musikunterricht offen, sofern ausreichend Kapazität vorhanden ist.</p>
Art. 3 Organe der Musikschule	2. Organisation
<p>Organe der Musikschule Hünenberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Gemeinderat – die Musikschulkommission – die Musikschulleitung und Sekretariat – die Musiklehrpersonen 	<p>Art. 3 aufgehoben</p>
<p>Art. 4 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat übt die oberste Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.</p>	<p>Art. 4 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat übt die oberste Aufsicht über die Musikschule aus.</p> <p>² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Rahmen einer Verordnung. Ausserdem legt er die Tarife für den Musikunterricht in einer Tarifordnung fest.</p> <p>³ Er wählt die Mitglieder der Musikschulkommission und die Musikschulleitung.</p>
<p>Art. 5 Musikschulkommission</p> <p>Die Musikschulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule und die Sekretärin bzw. der Sekretär nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen teil. Die Leiterin bzw. der Leiter haben beratende Stimme; die Sekretärin bzw. der Sekretär hat kein Stimmrecht.</p>	<p>Art. 5 Musikschulkommission</p> <p>¹ Die Musikschulkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher der Abteilung Bildung und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>

<p>Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollzug der massgeblichen Reglemente und Verordnungen – Erlass und Vollzug der für den Schulbetrieb erforderlichen Richtlinien – Jährlicher Budget-Antrag an den Gemeinderat – Anträge zur Anstellung von Lehrpersonen sowie der Musikschulleitung – Visitation des Musikunterrichts, der Schülerkonzerte und anderer Musikschulveranstaltungen – Festlegung des Fächerangebots – Behandlung von Sonderfällen aller Art im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb 	<p>² Die Musikschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Controlling – Antrag an den Gemeinderat zur Anstellung der Musikschulleitung – Festlegung des Fächerangebots – Repräsentationen – Beschlussfassung bezüglich Schulgelderlass in Sonderfällen – Erstellung/Überarbeitung von Reglementen und Verordnungen (Antragstellung)
<p>Art. 6 Musikschulleitung</p> <p>Die Leitung der Musikschule ist für einen zeitgemässen Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihr obliegt die fachliche, pädagogische, künstlerische sowie organisatorische Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.</p>	<p>Art. 6 Musikschulleitung</p> <p>² Die Musikschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Operative Führung der Musikschule – Anstellung der Musiklehrpersonen (zusammen mit Schulpräsidium) – Anstellung der Sekretariatsmitarbeitenden (zusammen mit der Personalverantwortlichen) – Erlass Stellenbeschreibungen Musikschulsekretariat <p>³ Die übrigen Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.</p>
<p>Art. 7 Sekretariat</p> <p>Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.</p>	
<p>Art. 8 Musiklehrpersonen</p> <p>Die Musiklehrpersonen sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Gemeinde Hünenberg. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Verordnung über die Musikschule Hünenberg festgelegt. Diese Verordnung ist Bestandteil jedes Anstellungsvertrages. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat.</p>	<p>Art. 8 Musiklehrpersonen</p> <p>¹ Die Musiklehrpersonen sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Gemeinde Hünenberg. Sie verfügen über eine fachspezifische Ausbildung und einen entsprechenden Diplomabschluss. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Musikschulleitung.</p> <p>² Die Rechte und Pflichten der Musikschullehrpersonen sind in der Verordnung geregelt.</p>
<p>2. Organisatorisches</p>	<p>3. Administration</p>
<p>Art. 9 Schuljahr, Ferien, Freitage</p> <p>Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester auf. Schuljahr, Ferien, Feier- und Freitage richten sich i. d. R. nach den Schulen Hünenberg.</p>	<p>Art. 9 Schuljahr, Ferien, Freitage</p> <p>Das Schuljahr gliedert sich gemäss Schulgesetz in zwei Semester. Ferien und Feiertage richten sich nach den Schulen Hünenberg. Über unterrichtsfreie Schultage entscheidet die Musikschulleitung.</p>
<p>Art. 10 Unterricht, Unterrichtsräume</p> <p>Die wöchentliche Unterrichtszeit, die Schülerinnen- und Schülerzuteilung sowie die Raumzuteilung werden von der Musikschulleitung für ein Semester festgelegt.</p>	
<p>Art. 11 Austritt</p> <p>Der ordnungsgemässe Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres. Die Austrittsmeldung ist bis zum 15. April an die Musikschulleitung zu richten. In begründeten Fällen ist der Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Eine entsprechende Meldung ist bis zum 10. Dezember an die Musikschulleitung zu richten. Bei verspäteter Abmeldung wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe der Hälfte des Schulgeldes für ein Semester erhoben. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Erlass bzw. Rückerstattung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Musikschülerinnen und Musikschüler, die aus wichtigen Gründen austreten müssen (z.B. Wohnortwechsel bei Kindern und Jugendlichen oder auf ärztliche Anordnung).</p>	<p>Art. 11 Austritt</p> <p>¹ Der ordnungsgemässe Austritt von Musikschülerinnen und -schülern erfolgt auf Ende des Schuljahres.</p> <p>² Bei einer nicht fristgerechten Austrittsmeldung ist das Schulgeld für ein weiteres Semester geschuldet. Details sind in der Verordnung geregelt.</p>

<p>Art. 12 Vermietung von Instrumenten</p> <p>Die Instrumente werden grundsätzlich durch die Schülerin bzw. den Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente können von der Musikschule gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. An Erwachsene werden keine Lehinstrumente abgegeben.</p> <p>Das Lehinstrument ist in tadellosem Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden gehen zu Lasten der Mieterin bzw. des Mieters.</p> <p>An Vereine der Gemeinde Hünenberg können ausnahmsweise unter den folgenden Auflagen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Musikschule Instrumente kostenlos zur Verfügung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Instrument muss fachgerecht behandelt und gespielt werden. – Das Instrument muss fachgerecht transportiert werden. – Nach Rückgabe wird das Instrument (Klavier, Cembalo) auf Kosten der Benützerin bzw. des Benützers gestimmt, wobei der Auftrag für die Stimmung von der Musikschule erteilt wird. <p>Die Transportkosten sind von der Benützerin bzw. dem Benutzer zu übernehmen.</p>	<p>Art. 12 Instrumente und Unterrichtsmaterial</p> <p>Ein geeignetes Instrument und das Unterrichtsmaterial sind durch die Musikschülerinnen und -schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Die Musiklehrpersonen stehen beratend zur Seite.</p>
<p>3. Unterricht für Kinder und Jugendliche</p>	<p>4. Unterricht, Fächerangebot</p>
<p>Art. 13 Musikschülerinnen und Musikschüler</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der Grundstufe werden in Gruppen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler besuchen den Einzelunterricht und nach Möglichkeit ein stufengerechtes Ensemble. Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind in der «Verordnung über die Musikschule Hünenberg» festgehalten.</p>	<p>Art. 13 Musikschülerinnen und Musikschüler</p> <p>¹ Die Musikschule bietet folgende Angebote an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundstufe b) Instrumentalstufe c) Ensembleunterricht d) Erwachsenenunterricht <p>² Die Angebote der Grundstufe finden grundsätzlich in Gruppen oder Halbklassen statt. Der Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt als Einzelunterricht.</p> <p>³ Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler werden in der Verordnung geregelt.</p>
<p>Art. 14 Fächerangebot</p> <p>Das Fächerangebot ist im Anhang zur Verordnung über die Musikschule Hünenberg ersichtlich. Der Instrumentalunterricht setzt in der Regel zwei Jahre Musikunterricht im Rahmen der musikalischen Grundausbildung (Grundstufe) oder eine adäquate Ausbildung voraus. Die Schülerin bzw. der Schüler kann nebst dem Instrumentalunterricht das Fach Gesang belegen. Es besteht die Möglichkeit, im Sinne einer Begabtenförderung ein zweites Instrument zu erlernen, sofern der Unterrichtserfolg des erstgelernten Instrumentes dies zulässt. Der Musikunterricht kann in einer anderen zugehörigen gemeindlichen Musikschule besucht werden, wenn die Musikschule Hünenberg den gewünschten Unterricht nicht in ihrem Fächerangebot führt. Die Musikschule Hünenberg kommt dabei für diejenigen Kosten auf, die ihr bei einem entsprechenden Angebot in Hünenberg entstehen würden.</p>	<p>Art. 14 Fächerangebot</p> <p>¹ Das Fächerangebot ist im Anhang zur Verordnung aufgeführt.</p> <p>² Der Musikunterricht kann an einer anderen Musikschule im Kanton Zug besucht werden, wenn die Musikschule Hünenberg den gewünschten Unterricht nicht in ihrem Fächerangebot führt. Die Musikschule Hünenberg übernimmt allfällige Mehrkosten.</p>
<p>Art. 15 Absenzen</p> <p>Bei einer unentschuldigten Absenz erfolgt durch die Lehrperson eine Mahnung an die Eltern. Ab der zweiten unentschuldigten Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres ist jeweils auch die Musikschulleitung zu benachrichtigen.</p>	<p>Art. 15 aufgehoben</p>

<p>Art. 16 Ausschluss</p> <p>Auf Antrag der Lehrperson kann eine Schülerin oder ein Schüler von der Musikschulleitung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei fortlaufend schlechtem Betragen b) bei fortdauernd mangelndem Fleiss c) bei offensichtlich mangelnder Eignung d) bei drei oder mehr unentschuldigtem Absenzen im gleichen Schuljahr 	<p>Art. 16 Ausschluss</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler der Musikschule Hünenberg können aus wichtigen Gründen von der Musikschulleitung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mangelnde Leistungsbereitschaft; b) Disziplinarisches Fehlverhalten; c) Ausstände bei Schulgeld oder Leihgebühr für Instrumente; d) Fehlen eines geeigneten Instruments für das Üben ausserhalb des Unterrichts. <p>² Vor einem Ausschluss ist das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>³ Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet.</p>
<p>4. Unterricht für Erwachsene</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 17 Modalitäten</p> <p>Die Modalitäten des Erwachsenenunterrichts werden in der «Verordnung über die Musikschule Hünenberg» festgehalten.</p>	<p>Art. 17 aufgehoben</p>
<p>Art. 18 Infrastruktur, Schulgeld</p> <p>Die Infrastruktur wird von der Gemeinde Hünenberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Erwachsenenunterricht darf keinen zusätzlichen Raumbedarf auslösen. Das Schulgeld beträgt 100 % der Bruttokosten und ist somit vollumfänglich kostendeckend.</p>	<p>Art. 18 aufgehoben</p>
<p>5. Finanzielles</p>	<p>5. Finanzielles</p>
<p>Art. 19 Schulgeld</p> <p>Für den Musikschulunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt wird. Das Schulgeld pro Semester für Kinder und Jugendliche beträgt jedoch höchstens CHF 120 für den Gruppenunterricht in der Grundstufe und CHF 600 für den instrumentalen Einzelunterricht Klavier und Keyboard bzw. CHF 525 für alle übrigen Instrumente (Lektionsdauer je 45 Minuten). Für ausgefallene Musikstunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.</p>	<p>Art. 19 Schulgeld</p> <p>¹ Der Besuch des musikalischen Grundkurses ist unentgeltlich.</p> <p>² Der Ensembleunterricht ist unentgeltlich.</p> <p>³ Für die übrigen Angebote der Musikschule Hünenberg wird ein Schulgeld erhoben.</p> <p>⁴ Das Schulgeld für den Erwachsenenunterricht ist kostendeckend festzusetzen.</p> <p>Die Tarife sind in der separaten Tarifordnung festgelegt.</p>
<p>Art. 20 Besondere Bestimmungen für Kinder und Jugendliche</p> <p>Besuchen drei oder mehr Kinder oder Jugendliche einer Familie gleichzeitig den Musikschulunterricht, wird eine Beitragsermässigung von 10 % auf dem gesamten Schulgeld gewährt. Bei begabten, fleissigen Musikschülerinnen und Musikschülern aus weniger bemittelten Familien sowie bei besonderen Verhältnissen kann das Schulgeld auf Gesuch hin von der Musikschulkommission ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	
<p>Art. 21 Vermietung von Instrumenten</p> <p>Die Instrumente werden grundsätzlich durch die Schülerin bzw. den Schüler angeschafft. Musikschuleigene Instrumente können von der Musikschule gegen eine Gebühr ausgeliehen werden. An Erwachsene werden keine Leihinstrumente abgegeben. Die Mietgebühren werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt. Sie betragen höchstens CHF 200. Die Miete entfällt bei Musikschülerinnen und Musikschülern, die das Instrument in einem Ensemble der Musikschule Hünenberg spielen.</p>	<p>Art. 21 aufgehoben</p>
<p>Art. 22 Anpassung an die Teuerung</p> <p>Das Schulgeld und die Instrumenten-Miete werden periodisch der Teuerung angepasst.</p>	<p>Art. 22 aufgehoben</p>

6. Inkrafttreten	6. Schlussbestimmungen
	<p>Art. 22a übergeordnetes Recht</p> <p>Zusätzlich zu diesem Reglement gelten das kantonale Schulgesetz, das Lehrpersonalgesetz und das Personalreglement der Gemeinde Hünenberg sowie die Schul- und Disziplinarordnung der Schulen Hünenberg.</p>
<p>Art. 23 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug am 1. August 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Musikschule Hünenberg vom 10. November 1987 aufgehoben.</p>	<p>Die Änderungen werden vom Gemeinderat nach Ablauf der Beschwerdefrist per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.</p>

Synopse Teilrevision Musikschulverordnung (zur Information)

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 des Reglements der Musikschule Hünenberg vom 21. Juni 2004, beschliesst:</p>	<p>Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 des Reglements der Musikschule Hünenberg vom 21. Juni 2004, beschliesst:</p>
I. Allgemeines	1. Allgemeines
<p>Art. 1 Unterrichtszeiten</p> <p>Der wöchentliche Unterricht umfasst in der Grundstufe 45 Minuten (Gruppenlektion), in der Instrumentalklasse 30 oder 45 Minuten.</p>	<p>Art. 1 Unterrichtszeiten und -dauer</p> <p>¹ Der wöchentliche Unterricht umfasst grundsätzlich in der Grundstufe 45 Minuten (Gruppenlektion), in der Instrumental- und Vokalstufe mindestens 30 Minuten.</p> <p>² Der Unterricht für Jugendliche dauert bis Ende des Schuljahres, in welchem das 20 Altersjahr vollendet wird.</p> <p>³ Für Studentinnen und Studenten endet der Unterricht am Ende des Schuljahres, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird. Sie haben jährlich einen Studiausweis vorzuweisen.</p>
<p>Art. 2 Unterricht vor Ferien</p> <p>Am Vorabend vor den Ferien findet der Unterricht nach Stundenplan statt. Vor den Osterferien endet der Musikunterricht am Gründonnerstag um 17.00 Uhr.</p>	<p>Art. 2 Unterricht vor Ferien</p> <p>Am Vorabend vor den Ferien findet der Unterricht nach Stundenplan statt.</p>
<p>Art. 3 Unterricht</p> <p>Es wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und tägliches Üben erwartet. Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall und schul- bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. In anderen Fällen entscheidet die Musiklehrperson. Entschuldigungen sind vor der ausfallenden Unterrichtsstunde der betreffenden Lehrperson zu melden. Bei Absenzen der Lehrperson wird der Unterricht vor- oder nachgeholt (Krankheit, Unfall, familiäre Ereignisse und Militär ausgenommen). Liegt der Grund bei der Schülerin oder beim Schüler gilt die Unterrichtsstunde als verfallen.</p>	<p>Art. 3 Unterricht</p> <p>¹ Es wird erwartet, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler pünktlich zum Musikunterricht erscheinen und regelmässig üben.</p> <p>² Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall und schul- bzw. berufsbedingte Abwesenheit. Entschuldigungen sind vor der ausfallenden Unterrichtsstunde der betreffenden Musiklehrperson zu melden.</p> <p>³ Bei Absenzen der Musiklehrperson wird der Unterricht vor- oder nachgeholt, ausser es wird keine Stellvertretung gefunden. Bei krankheitsbedingter Absenz, die länger als drei Tage dauert, ist ein Arztzeugnis einzureichen.</p> <p>⁴ Liegt der Grund für den Ausfall des Unterrichts bei der Musikschülerin oder beim Musikschüler, wird der Musikunterricht nicht nachgeholt und auch nicht vergütet.</p>

	<p>Art. 3a An- und Abmeldung</p> <p>¹ Der An- und Abmeldetermin ist auf den 10. Mai festgelegt.</p> <p>² Eine Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und ist verbindlich.</p> <p>³ Mit erfolgter Anmeldung erklären sich die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten mit den Regelungen der Musikschule Hünenberg einverstanden.</p> <p>⁴ Eine Beendigung des Musikunterrichts muss vorgängig der Musiklehrperson mitgeteilt werden.</p> <p>⁵ In Ausnahmefällen ist eine Abmeldung auf Ende des 1. Semesters (Abmeldetermin 10. Dezember) möglich.</p> <p>⁶ Bei einer verspäteten Abmeldung wird die Hälfte des Schulgeldes für ein Semester fällig.</p> <p>⁷ Bei einem Austritt während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausgenommen ist der Wegzug während des Semesters oder ein Austritt auf ärztliche Verordnung. Das Schulgeld wird in diesen Fällen anteilmässig zurückerstattet.</p>
<p>II. Unterricht für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene</p>	<p>2. Unterricht für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene</p>
<p>Art. 4 Voraussetzung für den Instrumentalunterricht Für den Eintritt in die Instrumentalstufe wird in der Regel die Absolvierung der Grundstufe vorausgesetzt.</p>	<p>Art. 4 Voraussetzung für den Instrumentalunterricht 1 Für den Eintritt in die Instrumentalstufe wird in der Regel die Absolvierung der Grundstufe vorausgesetzt. 2 Ein Eintritt ohne Absolvierung der Grundstufe ist ausnahmsweise unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Eignungsabklärung möglich.</p>
<p>Art. 5 Ensemblespiel Die Musikschülerinnen und Musikschüler werden angehalten, in Ensembles mitzuspielen. Die Teilnahme ist Bestandteil der instrumentalen Ausbildung. Der jeweilige Eintritt wird durch die Instrumentallehrperson vorgeschlagen.</p>	<p>Art. 5 Ensemblespiel Die Musikschülerinnen und Musikschüler werden angehalten, in Ensembles mitzuspielen. Die Teilnahme ist Bestandteil der instrumentalen Ausbildung. Der Eintritt in ein Ensemble wird durch die Musiklehrperson vorgeschlagen.</p>
<p>III. Erwachsenenunterricht</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Art. 6 Richtlinien für den Unterricht Bei der Unterrichtseinteilung und der Stundenplangestaltung haben die Kinder und Jugendlichen den Vorrang. Der Unterricht kann jeweils nur für das laufende Schuljahr garantiert werden.</p>	<p>Art. 6 Richtlinien für den Unterricht Bei der Unterrichtseinteilung und der Stundenplangestaltung haben die Kinder und Jugendlichen gegenüber den Erwachsenen den Vorrang.</p>
<p>Art. 7 Pflichtenheft Pünktlicher Unterrichtsbeginn und gute Vorbereitung werden erwartet. Entschuldigungen sind vor dem ausfallenden Unterricht der Lehrperson bekannt zu geben. Von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer verursachte Unterrichtsausfälle können nicht nachgeholt bzw. vergütet werden.</p>	<p>Art. 7 aufgehoben</p>
<p>IV. Musiklehrpersonen</p>	<p>3. Musiklehrpersonen</p>
<p>Art. 8 Allgemeines Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige Ausbildung zu vermitteln, die Freude an der Musik zu wecken und insbesondere auch zum gemeinsamen Musizieren anzuregen. Die Lehrpersonen bemühen sich um eine gute Atmosphäre im Unterricht sowie um einen guten Kontakt zu den Eltern. Sie unterstützen die Bestrebungen der Musikschule</p>	<p>Art. 8 Allgemeines 1 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige Ausbildung zu vermitteln, die Freude an der Musik zu wecken und insbesondere auch zum gemeinsamen Musizieren anzuregen. Die Musiklehrpersonen bemühen sich um eine gute Atmosphäre im Unterricht. Sie unterstützen die Bestrebungen der Musikschule. 2 Der kantonale Berufsauftrag für Musiklehrpersonen sowie die Merkmale zu gutem Musikunterricht der Zuger kantonalen Musikschulkonferenz sind verbindlich.</p>

<p>Art. 9 Entlöhnung</p> <p>Die Entlöhnung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldung der Musikschullehrer des Kantons Zug.</p> <p>Mit der Entlöhnung wird nicht nur die effektive Stundenzahl, sondern werden auch die aufgewendete Zeit für Stundenvorbereitung, insbesondere Literaturstudium, Elternkontakte, Vervollkommnung der eigenen instrumentalen Fertigkeit, Erledigung administrativer Arbeiten, Durchführung von Schülerkonzerten sowie musikalische Tätigkeiten im Dienste der Musikschule Hünenberg abgegolten.</p>	<p>Art. 9 Entlöhnung</p> <p>¹ Die Entlöhnung richtet sich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz).</p> <p>² Mit der Entlöhnung wird nicht nur die effektive Stundenzahl, sondern auch die aufgewendete Zeit für Unterrichtsvorbereitung, Literaturstudium, Kontakte mit Erziehungsberechtigten, Weiterentwicklung der eigenen instrumentalen Fertigkeit, Weiterbildung, Erledigung administrativer Arbeiten, Durchführung von Musikschulkonzerten sowie musikalische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Lehrtätigkeit an der Musikschule Hünenberg abgegolten.</p>
<p>Art. 10 Organisation und Durchführung des Unterrichts</p> <p>Die Lehrpersonen sind für den gesamten Ablauf des Unterrichts verantwortlich. Die Lehrpersonen sind frei in der Wahl der Unterrichtsmethode und der Lehrmittel.</p> <p>Die den Schülerinnen und Schülern zugeteilte Zeit ist genau einzuhalten. Nach maximal vier Stunden Arbeit muss eine Pause von mindestens 15 Minuten eingeräumt werden.</p> <p>Die Lehrpersonen sind verantwortlich für die Erstellung ihrer Stundenpläne. Stundenplanverschiebungen dürfen nur in dringenden Fällen vorgenommen werden, in jedem Fall ist dies mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu vereinbaren und der Schulleitung zu melden.</p>	<p>Art. 10 Organisation und Durchführung des Unterrichts</p> <p>¹ Die Musiklehrpersonen sind für den gesamten Ablauf des Unterrichts verantwortlich. Sie sind frei in der Wahl der Unterrichtsmethode und der Lehrmittel.</p> <p>² Die Musiklehrpersonen sind verantwortlich für die Erstellung ihrer Stundenpläne. Die Unterrichtszeit ist genau einzuhalten. Nach maximal vier Stunden muss eine Pause von mindestens 15 Minuten gemacht werden.</p> <p>³ Stundenplanverschiebungen dürfen nur in dringenden Fällen vorgenommen werden. In jedem Fall ist dies mit den betroffenen Musikschülerinnen und Musikschülern abzusprechen und der Musikschulleitung zu melden.</p>
<p>Art. 11 Absenzen</p> <p>Bei Absenzen der Schülerinnen und Schüler besteht für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, die Stunden nachzuholen (Krankheit, Schulausflüge, Sporttage, Änderungen im Schulstundenplan usw.).</p> <p>Bei Absenzen der Lehrpersonen müssen die Stunden vor- bzw. nachgeholt werden. Stellvertretungen sind in Absprache mit der Schulleitung möglich. Stundenausfälle infolge Krankheit, Unfall, familiärer Ereignisse und Militär müssen nicht nachgeholt werden.</p> <p>Die Kompensation jeder voraussehbaren Abwesenheit (Konzerte, Proben usw.) ist, sofern sie mindestens einen halben Schultag betrifft, frühzeitig zusammen mit dem Sekretariat zu planen.</p> <p>Bei krankheitsbedingter Absenz, die länger als drei Tage dauert, ist ein Arzzeugnis einzureichen.</p> <p>Urlaubsgesuche von Lehrpersonen sind der Schulleitung zuhanden der Musikschulkommission so früh wie möglich schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Benachrichtigung der Schülerinnen und Schüler bei unvorhergesehenen Absenzen ist Sache der Lehrperson.</p>	<p>Art. 11 aufgehoben</p>
<p>Art. 12 Unterrichtsräume</p> <p>Die Unterrichtsräume sind so zu hinterlassen, dass der nachfolgende Unterricht ohne Verzögerung darin aufgenommen werden kann.</p> <p>Privatstunden durch Lehrpersonen in den Schulräumen der Musikschule brauchen eine Bewilligung durch die Schulleitung.</p>	<p>Art. 12 aufgehoben</p>
<p>Art. 13 Musikinstrumente und Mobiliar</p> <p>Beschädigungen sowie die Entwendung von Instrumenten und Mobiliar sind dem Sekretariat zu melden. Ausgeliehene Instrumente sind auf der entsprechenden Liste im jeweiligen Zimmer einzutragen.</p> <p>Reparaturen dürfen nur in Absprache mit der Schulleitung in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Wünsche für Neuanschaffungen können jeweils bis Ende April mit der Schulleitung besprochen werden.</p>	<p>Art. 13 Musikinstrumente und Mobiliar</p> <p>¹ Beschädigungen sowie die Entwendung von Instrumenten und Mobiliar sind dem Sekretariat zu melden.</p> <p>² Reparaturen dürfen nur in Absprache mit der Schulleitung in Auftrag gegeben werden.</p> <p>³ Wünsche für Neuanschaffungen können jeweils bis Ende Mai mit der Schulleitung besprochen werden.</p>

<p>Art. 14 Schülerkonzerte</p> <p>Die Lehrpersonen führen periodisch Schülerkonzerte durch.</p> <p>Die Instrumentallehrerinnen und -lehrer unterstützen Schülerinnen und Schüler, die in einem Ensemble oder Orchester der Musikschule mitspielen. Die von der Schulleitung organisierten Konzerte für fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen aktiv unterstützt.</p>	<p>Art. 14 Musikschulkonzerte</p> <p>¹ Die Musiklehrpersonen führen jährlich mindestens ein Klassenkonzert durch.</p> <p>² Die Musiklehrpersonen unterstützen Musikschülerinnen und Musikschüler, die in einem Ensemble oder Orchester der Musikschule mitspielen. Die von der Musikschulleitung organisierten Konzerte und Projekte werden von den Musiklehrpersonen aktiv unterstützt.</p>
<p>Art. 15 Konzerttätigkeit der Lehrpersonen</p> <p>Die Konzerttätigkeit von Lehrpersonen ist erwünscht und wird von der Schulleitung unterstützt.</p>	<p>Art. 15 Konzerttätigkeit der Musiklehrpersonen</p> <p>Die Konzerttätigkeit von Musiklehrpersonen ist erwünscht und wird von der Musikschulleitung unterstützt.</p>
<p>Art. 16 Elternkontakte</p> <p>Die Lehrpersonen pflegen das persönliche Gespräch und den Kontakt mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler. Es findet mindestens ein Gespräch pro Schuljahr statt. Grundlage für das Jahresgespräch ist der Beobachtungsbogen der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers. Der Besuch von Unterrichtsstunden durch die Eltern ist zu fördern. Die Lehrpersonen erkundigen sich nach der Ursache unentschuldigter Absenzen.</p>	<p>Art. 16 Kontakte mit Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Musiklehrpersonen pflegen das persönliche Gespräch und den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten der Musikschülerinnen und Musikschüler. Es findet mindestens ein Gespräch pro Schuljahr statt. Die Musiklehrpersonen geben den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form eine Rückmeldung zum Lernfortschritt.</p> <p>² Der Besuch von Unterrichtsstunden durch die Erziehungsberechtigten ist zu fördern.</p> <p>³ Die Musiklehrpersonen erkundigen sich nach der Ursache unentschuldigter Absenzen.</p>
<p>Art. 17 Weiterbildung</p> <p>Die Weiterbildung auf dem Instrument und die Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung wird vorausgesetzt. Der Besuch individueller Weiterbildungskurse wird im Rahmen des Budgets finanziell unterstützt. Die entsprechenden Gesuche müssen vorgängig der Schulleitung eingereicht werden. Die Teilnahme an den Konferenzen sowie Fachschaftssitzungen der Musiklehrpersonen ist obligatorisch. Allfällige Kollisionen wegen musikalischer Tätigkeit, Proben oder Konzerten sind mit der Schulleitung zu regeln.</p>	<p>Art. 17 Weiterbildung</p> <p>¹ Die Weiterbildung auf dem Instrument und die Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen auf dem Gebiet der Musikerziehung wird vorausgesetzt. Der Besuch individueller Weiterbildungskurse wird im Verhältnis zum Unterrichtspensum finanziell unterstützt. Die entsprechenden Gesuche müssen vorgängig der Musikschulleitung eingereicht werden.</p> <p>² Die Teilnahme an den Konferenzen sowie Fachschaftssitzungen der Musiklehrpersonen ist obligatorisch. Allfällige Kollisionen wegen musikalischer Tätigkeit, Proben oder Konzerten sind mit der Musikschulleitung zu regeln.</p>
<p>Art. 18 Administratives</p> <p>Die Lehrpersonen unterstützen die Schulleitung und das Sekretariat in administrativen Angelegenheiten, z.B. durch Einhaltung von Abgabeterminen. Jede Lehrperson führt ein Verzeichnis der Schülerinnen und Schüler und eine Absenzenliste für den Einzel- und den Ensembleunterricht, die am Ende des Semesters dem Sekretariat abzugeben ist. Wünschen Lehrpersonen für das nächstfolgende Schuljahr eine Veränderung ihres Pensums, so ist dies der Schulleitung spätestens bis Ende Januar mitzuteilen.</p>	<p>Art. 18 Administratives</p> <p>¹ Die Musiklehrpersonen unterstützen die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat in administrativen Angelegenheiten, z.B. durch Einhaltung von Abgabeterminen.</p> <p>² Jede Musiklehrperson führt eine Präsenzliste für den Einzel- und Ensembleunterricht, die am Ende des Semesters dem Musikschulsekretariat abzugeben ist.</p> <p>³ Die Musiklehrperson sucht bis spätestens Ende Januar das Gespräch mit der Musikschulleitung, sofern sich eine Veränderung ihres Pensums abzeichnet, welche die vereinbarte Bandbreite über- oder unterschreitet.</p>
<p>V. Schlussbestimmung</p>	<p>4. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.</p>	<p>Art. 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungen treten am in Kraft.</p>

Tarifordnung der Musikschule Hünenberg (zur Information)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 19 ff. des Reglements der Musikschule Hünenberg vom 1. August 2022, beschliesst:

I. Schulgeld

Art. 1 Schulgeld für Kinder und Jugendliche

Das Schulgeld wird wie folgt festgelegt:

Grundstufe (1. bis 2. Klasse), Gruppenunterricht	Semestertarif	
Musikgarten	CHF	260
Gruppenunterricht (Blockflöte/Xylophon) Lektionsdauer 45 Minuten	CHF	95

Instrumental- und Vokalunterricht, Einzelunterricht		
Lektionsdauer 30 Minuten	CHF	280
Lektionsdauer 45 Minuten	CHF	420

Tarife für aussergemeindliche Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht		
Lektionsdauer 30 Minuten	CHF	600
Lektionsdauer 45 Minuten	CHF	900

Art. 2 Schulgeld für Erwachsene

Instrumentalunterricht pro 15 Minuten (frei wählbare Einheiten à 15 Minuten)	CHF	30
---	-----	----

II. Leihinstrumente

Art. 3 Leihgebühren

Mietinstrument	CHF	100 pro Semester
----------------	-----	---------------------

III. Schlussbestimmungen

Art. 4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.

Wer während des Semesters eintritt, erhält eine anteilmässige Rechnung.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Traktandum 7

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST

Ausgangslage

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden, einen Schulzahnarzt-Dienst anzubieten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Gemeinde Hünenberg wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2003 beschlossen und ist seit 1. August 2003 in Kraft. Wesentlicher Bestandteil des Reglements sind die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. Unter Art. 9 und 10 sind zu Gunsten der Zahnärzteschaft verschiedene Massnahmen enthalten, welche die Sicherstellung der Honorarzahung durch die Gemeinde Hünenberg umfassen. So gibt es die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache, der Bevorschussung von zahnärztlichen Honoraren sowie der Übernahme des Delkredere-Risikos. Im Gegenzug vereinbarte die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sektion Zug, mit der Gemeinde Hünenberg für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif.

Aufhebung vergünstigter Schulzahnarzttarif

Am 3. Mai 2017 unterzeichneten die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) und ihre Tarifpartner der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung in Bern den revidierten Zahnarzttarif. Für Patientinnen und Patienten sowie für die Versicherer wurde damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifzahlen, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® unterscheidet noch immer zwischen dem für den Sozialversicherungsbereich geltenden Tarif und dem Tarif für Privatpatientinnen und -patienten. Der vergünstigte Schulzahnarzttarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben. Der Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Unter diesen Umständen besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 (Bevorschussung), Abs. 2 (Delkredere) und Abs. 3 (Übernahme der Rechnung durch die Gemeinde) sind damit ersatzlos aufzuheben. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache durch das Schulrektorat zu streichen (Art. 9 Abs. 2).

Weitere Reglementsänderungen

Die Reglementsrevision bietet gleichzeitig die Gelegenheit, verschiedene kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen. Was in übergeordneten kantonalen Erlassen definiert ist und von den gemeindlichen Regelungen nicht abweicht, wird in den kommunalen Erlassen nicht wiederholt. Folgende kleinere Anpassungen sind vorgesehen:

- Bei Art. 1 wird auf die kantonalen Erlasse verwiesen.
- Präzisierung des Begriffs «Zahnreinigung» bzw. «einfache Zahnreinigung» in Art. 2 Abs. 2.
- Die Verankerung des Gutscheinsystems in Art. 2 Abs. 3.
- Die Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung in Art. 6 Abs. 2.
- Die Abschaffung der Meldepflicht der Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte bei ungenügender Zahnpflege in Art. 8 Abs. 3.
- Die Abschaffung der generellen Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 in Art. 9 Abs. 1

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist keine anwendbare Anzeigepflicht beziehungsweise kein entsprechendes Melderecht verankert. Somit fehlt es dem geltenden Art. 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage und ist ersatzlos aufzuheben.

Wie die Vergangenheit zeigt, erweist sich die Pflicht zur Einreichung eines Kostenvoranschlags, sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 zu rechnen ist, als nicht praktikabel und generiert einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand. In der vorliegenden Revision wird deshalb Art. 9 Abs. 1 aufgehoben.

Musterreglement und Musterverordnung

An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement zum Schulzahnarzt-Dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist. In einer Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden sowie zwei Vertretern der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, wurde die Ausarbeitung eines neuen Musterreglements sowie einer neuen Musterverordnung vorgenommen. Somit lauten die beiden Erlasse in allen Zuger Gemeinden grundsätzlich gleich.

Erlass einer Verordnung

Bei einer Annahme der Revision des Reglements Schulzahnarzt-Dienst wird der Gemeinderat beauftragt, eine Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst zu erlassen. Die Tarife für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind neu in der Verordnung geregelt und können vom Gemeinderat erlassen werden. Auch auf diese Verordnung hat sich die Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) geeinigt. Die Tarife bleiben bis zu einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'000 und einem Reinvermögen von CHF 275'000 unverändert. Neu werden die Tarife für steuerbare Einkommen über CHF 100'000 mit Minuspunkten bewertet, wie dies bereits bisher beim Reinvermögen der Fall ist. Der Gemeinderat erachtet dies aus Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgründen für angebracht. Zur Transparenz für die Stimmberechtigten liegt der Entwurf der Verordnung diesem Antrag bei.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Änderungen sind mit unwesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Durch die Einführung von Minuspunkten beim Einkommen wird die Gemeinde sehr wahrscheinlich weniger Beiträge auszahlen müssen.

Empfehlung der Kommissionen

Schulkommission

Die Schulkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission empfiehlt einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst ist zu beschliessen.
2. Die Änderungen sind nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Gemeinderat zusammen mit der neuen Verordnung zum Reglement über den Schulzahnpflegedienst in Kraft zu setzen.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Synopse – Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

Geltendes Recht	Neues Recht
Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990, und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, in der Fassung vom 18. September 2001), beschliesst:	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und auf §§ 15 ff. der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992, beschliesst:
<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der gemeindliche Schulzahnarzt-Dienst umfasst:</p> <p>a. Die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung</p> <p>b. Konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen</p> <p>c. Kieferorthopädische Behandlungen</p> <p>² Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p>	<p>Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen</p> <p>¹ Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und in der Verordnung zum Schulgesetz.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Zahngesundheitserziehung und die Kostentragung.</p>
<p>Art. 2 Zahnärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach Art. 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnarzt-pflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.</p>	<p>Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch</p> <p>¹ Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.</p> <p>² Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern von den Erziehungsberechtigten gewünscht die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.</p>
<p>Art. 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnarzt-pflege verbundenen Pflichten erfüllen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.</p>	<p>Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahn-pflege verbundenen Pflichten erfüllen.</p>
<p>Art. 4 Freie Zahnarztwahl</p> <p>Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.</p>	<p>Art. 4 Freie Zahnarztwahl</p> <p>Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.</p>
<p>Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit</p> <p>Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.</p>	

<p>Art. 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung</p> <p>¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen.</p> <p>² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.</p> <p>³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.</p>	<p>Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch</p> <p>¹ Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuchs pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen.</p> <p>² Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte sind betreffend Tarife gleichgestellt.</p> <p>³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.</p>
<p>Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen</p> <p>¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.</p> <p>² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.</p> <p>³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.</p>	<p>Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen</p> <p>¹ Die Kosten für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.</p> <p>² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.</p> <p>³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.</p> <p>⁴ Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt ausbezahlt.</p>
<p>Art. 8 Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.</p> <p>³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.</p>	<p>Art. 8 Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach Art. 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag nach Tarif wird herabgesetzt, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.</p> <p>Abs. 3 aufgehoben</p>
<p>Art. 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache</p> <p>¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der Art. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat - sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 zu rechnen ist - einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.</p> <p>² Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.</p>	<p>Art. 9 aufgehoben</p>

<p>Art. 10 Bevorschussung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.</p> <p>² Soweit der Tarif für die Schulzahnarztpraxis der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.</p> <p>³ Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Beahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.</p>	<p>Art. 10 aufgehoben</p>
<p>Art. 11 Übergangsbestimmung</p> <p>Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.</p>	<p>Art. 11</p>
<p>Art. 12 Schlussbestimmung</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Direktion für Bildung und Kultur am 1. August 2003 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpraxis vom 3. November 1987 aufgehoben.</p>	<p>Art. 12 Schlussbestimmung</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpraxis vom 1. August 2003 aufgehoben.</p>

Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst (zur Information)

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst vom 20. Juni 2022, beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zahngesundheitserziehung und die Kostentragungen.

II. Gesundheitsförderung

Art. 2 Zahngesundheitserziehung

¹ Die regelmässig stattfindende Gesundheitsförderung in der Kindergarten- und Primarstufe (bis 4. Klasse) vermittelt den Kindern die Entstehung der Zahnschäden und die bewusste Prophylaxe. Die Gesundheitserziehung umfasst die Aufklärung über Ernährungsregeln, die regelmässige und korrekte Mundhygiene und den Nutzen der Fluoridanwendung. Die Kinder werden stufengerecht unterrichtet und gezielt in der Eigenverantwortung gefördert.

² Die Gesundheitsförderung erfolgt durch speziell geschulte Schulzahnpflege-Instruktorinnen und -Instruktoren (SZPI). Sie sind für die Gruppenprophylaxe verantwortlich und besuchen die Klassen zweimal jährlich für eine Lektion. Die Aus- und Weiterbildung dieser Instruktorinnen und Instruktoren ist sicherzustellen.

III. Kosten

Art. 3 Tarif und Kostentragung

¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR® an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.

² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle fünf Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten etc.) sowie für Unfall-/Krankenversicherungsformulare.

Art. 4 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinde

¹ Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Behandlung der Gemeinde einzureichen.

² Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal CHF 500 von der Gemeinde übernommen.

³ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als CHF 50 nicht ausgerichtet.

⁴ Die gemeindlichen Kostenbeiträge richten sich nach dem folgenden Tarif:

steuerbares Einkommen				Pkte.	Reinvermögen				Pkt.
CHF		bis	CHF 50'000	5	CHF		bis	CHF 50'000	5
CHF	50'001	bis	CHF 60'000	4	CHF	50'001	bis	CHF 75'000	4
CHF	60'001	bis	CHF 70'000	3	CHF	75'001	bis	CHF 100'000	3
CHF	70'001	bis	CHF 80'000	2	CHF	100'001	bis	CHF 125'000	2
CHF	80'001	bis	CHF 90'000	1	CHF	125'001	bis	CHF 150'000	1
CHF	90'001	bis	CHF 100'000	0	CHF	150'001	bis	CHF 175'000	0
CHF	100'001	bis	CHF 110'000	- 1	CHF	175'001	bis	CHF 2100'000	- 1
CHF	110'001	bis	CHF 120'000	- 2	CHF	200'001	bis	CHF 225'000	- 2
CHF	120'001	bis	CHF 130'000	- 3	CHF	225'001	bis	CHF 250'000	- 3
CHF	130'001	bis	CHF 140'000	- 4	CHF	250'001	bis	CHF 275'000	- 4
> CHF	140'000	bis	CHF	- 5	> CHF	275'001			- 5

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
bis 2 Punkte	0 %

⁵ Massgebend sind das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung der im gleichen Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten.

⁶ Unterliegen die Erziehungsberechtigten der Quellensteuer, werden im Reinvermögen fix vier Punkte angerechnet.

⁷ Zur Berechnung der Kostenbeiträge reichen die Erziehungsberechtigten dem Schulsekretariat entweder die letzte, rechtskräftige Veranlagung ein oder können diesem die ausdrückliche Einwilligung für einen elektronischen Zugriff auf die aggregierten Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5 Datenschutz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten sowie das Amtsgeheimnis beziehungsweise das Berufsgeheimnis der Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Art. 7 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Hünenberg, 10. Mai 2022

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

GEMEINDEPARTNERSCHAFTEN

Hünenberg – Banská Štiavnica

Die Generalversammlung eines Vereins gibt immer Gelegenheit für einen Rück- und Ausblick – und zum geselligen Beisammensein. Das war bei der Jahresversammlung des Vereins Partnerschaft Banská Štiavnica – der ersten «Live-GV» seit 2019 – nicht anders. Nach der Abwicklung der üblichen Geschäfte gab die Gruppe Furmanka slowakische Volksmusik zum Besten, und beim Buffet mit exzellenten slowakischen Weinen und Käsespezialitäten verweilten die Anwesenden noch länger bei angeregten Gesprächen.

Im vergangenen Jahr war das soziale Leben teilweise lahmgelegt. Das wirkte sich auch auf die Vereinsaktivitäten aus. Bedingt durch «Corona» konnte einiges nicht wie vorgesehen realisiert werden. Bei den Schulkontakten zwischen den Partnergemeinden kam es zu einem Unterbruch. Das für Sommer 2021 geplante Lager einer Hünenberger Klasse in Banská Štiavnica musste kurzfristig abgesagt werden. In Zukunft soll wieder ein regelmässiger Austausch stattfinden. Abgesagt wurde auch der offizielle Besuch aus Banská Štiavnica im Juni 2021 sowie der Auftritt von Musikerinnen und Musikern der Štiavnicher Musikschule in Hünenberg. Die traditionelle Beteiligung des Vereins am Hünenberger Weihnachtsmarkt entfiel ebenfalls. Quasi in letzter Minute war die Meldung eingetroffen, dass eine Anreise der Marktleute aus der Slowakei coronabedingt nicht möglich sei. Trotz der unsicheren Zeiten nahmen aber im Oktober 16 Personen an einer vom Verein organisierten Reise nach Banská Štiavnica teil. Der Aufenthalt wurde auch für Kontakte genutzt. Die Weiterentwicklung der Partnerschaft war Thema bei einem Arbeitssessen mit der Banská Štiavnicher Bürgermeisterin Nadežda Babiaková. Die Erkundung der Partnerstadt und ihrer Region wurde für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem unvergesslichen Erlebnis. Das ruft nach einer Neuauflage. Der Verein wird im Mai/Juni 2023 abermals eine Reise in die Slowakei anbieten, bei der Neuentdeckungen möglich sind.

Die Partnerschaft zwischen Hünenberg und Banská Štiavnica, die seit 2004 besteht, hat wieder spürbar Fahrt aufgenommen. Ein offizieller Besuch aus der Partnerstadt ist auf Ende Juni 2022 geplant. Gleichzeitig reist eine Gruppe der Musikschule Banská Štiavnica an und spielt für die Bevölkerung auf. Beim 20-Jahr-Jubiläum des FC Hünenberg im August bestreitet die 1. Mannschaft des FK Sitno Banská Štiavnica ein Freundschaftsspiel gegen die Hünenberger. Der Verein wird auch wieder mit einem Stand am Hünenberger Weihnachtsmarkt präsent sein. Bei allen erwähnten Aktivitäten kommt dem Verein eine aktive Rolle als Organisator, Mitträger oder Vermittler zu.

Schliesslich seien hier noch zwei Spenden erwähnt. Unter dem Titel «Auslandhilfe» unterstützt Hünenberg die Realisierung eines Spielplatzes im bevölkerungsreichen Štiavnicher Quartier Drie ová. Der Verein stockte den gemeindlichen Betrag von CHF 8'000 aus eigenen Mitteln auf CHF 10'000 auf. Das Alterszentrum Lindenpark ersetzte seine Pflegebetten durch Betten einer neuen Generation und überliess das bisherige Bettenmaterial dem Spital Banská Štiavnica, wo es hochwillkommen war. Auch diese Aktion trägt das Ihre zur Stärkung der Gemeindepartnerschaft bei. Sie verdient – ebenso wie der grosszügige gemeindliche «Göttibatzen» ein herzliches Dankeschön.

Der Verein zur Förderung der Partnerschaft besteht seit 2009. Den aktuellen Vorstand bilden Richard Aeschlimann (Präsident), Ludo Gajdoš (Vizepräsident), Nicole Bächler (schulische Kontakte), Beda von Reding (Kassier) und Marcel Wyler (Aktuar). Informationen zu Verein, Gemeindepartnerschaft und zur Stadt Banská Štiavnica finden sich auf www.ahoj-stiavnica.ch. Über info@ahoj-stiavnica.ch können Sie jederzeit Kontakt mit dem Verein aufnehmen. Bei Fragen geben der Vereinspräsident (Telefon 056 664 00 42 oder 079 772 11 45) und jedes Vorstandsmitglied gerne Auskunft.

Für den Verein Partnerschaft Banská Štiavnica:

Richard Aeschlimann, Präsident



Der Vorstand (von links nach rechts): Marcel Wyler, Richard Aeschlimann, Beda von Reding, Nicole Bächler, Ludo Gajdoš.

Partnerschaft Hünenberg – Marly FR

Nach zwei Jahren Pause durfte unser Verein am 8. April 2022 wieder eine physische Generalversammlung durchführen. Dies in angenehmer Atmosphäre im Böschhof. In der Rückschau beschränkte sich Präsident Markus Honegger auf ein paar wesentliche, markante Punkte im Vereinsjahr. Bekanntlich musste die Generalversammlung 2021 online stattfinden. Daher konnte sich der Vorstand vergangenes Jahr nur mittels Internet die geforderte jährliche Entlastung verschaffen.

In dieser Zeit gab es ein paar personelle Veränderungen im Austausch-Management der Schule: Beni Runkel, Lehrer an der Oberstufe Hünenberg, hat den Lead für das Austauschprojekt mit Marly von seiner Vorgängerin Christine Fankhauser übernommen. Sie selbst bleibt dem Verein erhalten als eine der drei Vertreterinnen im Schulhaus Ehret.

Vereinstätigkeit: Die «ältere Garde» unseres Vereins hat sich traditionellerweise zu einer geselligen Grillade und zu einem Vereinsausflug getroffen. Joseph Schuler hat es einmal mehr verstanden, eine äusserst spannende Exkursion anzubieten. So begaben sich die Mitglieder unseres Vereins auf die Spuren der Wiedertäufer im Berner Jura. Vorträge auf hohem fachlichem Niveau vertieften unsere Erkenntnisse bezüglich der Mennonitengemeinde in Jeanguisboden und einem mystischen Eisloch, dem Creux de glace.

Auch auf politischer Ebene ging dieses Jahr als ein Jahr der Veränderungen in die Geschichte ein. In Marly haben Neuwahlen für den Gemeinderat stattgefunden. Verschiedene verdiente Persönlichkeiten haben sich gleichzeitig vom politischen Parkett verabschiedet: Adieu Françoise Savary, Eric Romanens und Jean-Pierre Helbling, seines Zeichens Gemeindepräsident. Sie alle haben wesentlich dazu beigetragen, dass unsere Partnerschaft lebendig geblieben ist. Herzlichen Dank!

Das Projekt Grossfreiburg ist nicht zustande gekommen. Marly war zwar eine der drei Gemeinden, die sich positiv für eine Fusion ausgesprochen hatten. Die Gemeinde bleibt nun jedoch weiterhin unabhängig von einer übergeordneten Verwaltung, wenn auch teilweise mit neuen Köpfen, wie wir bereits erfahren haben.

Die Aktivitäten auf Schulbasis hielten sich in den vergangenen zwei Jahren auf Sparflamme. Auf eine kurze Formel gebracht: «Es wurde viel geplant und wenig umgesetzt». Viele fantasievolle Ideen waren der Pandemie zum Opfer gefallen. Für einen

erhofften Neustart nach der Pandemie folgte deshalb die Einladung an den Gemeinderat von Marly zu einer offenen Darlegung der Situation. In der Folge ergriffen der neue Gemeindepräsident Christophe Maillard und sein Gemeindeschreiber Nicolas Gex spontan die Gelegenheit beim Schopf und reisten nach Hünenberg. Sie wollten sich an Ort und Stelle ein Bild über den Stand unserer Partnerschaft machen. In einem konstruktiven Gespräch mit unserer Gemeindepräsidentin Renate Huwyler wurden mögliche Pläne für die Zukunft diskutiert. Trotz der Unterschiede zwischen Freiburg und Zug hoffen wir nun, dass die Partnerschaft nach COVID wieder einen erfreulichen Aufschwung erleben wird.

In diesem Jahr geht die Vereinsreise am Samstag, 27. August 2022, ins Val-de-Travers, nach Les Verrières, wo anfangs Februar 1871 ca. 87'000 Angehörige der Bourbaki-Armee, ausgehungert und krank, im Schnee die Schweizer Grenze überschritten haben. Der Ausflug steht auch Nicht-Vereinsmitgliedern offen. Anmeldungen bitte bis am 15. Juli 2022 an Joseph Schuler (schuler.j@bluewin.ch).

Weitere Informationen zum Verein und zur Gemeindepartnerschaft mit Marly finden Sie auf www.huenenberg-marly.ch.

*Für den Verein Partnerschaft Hünenberg ZG – Marly FR:
Markus Honegger, Präsident*



Der Vorstand (von links nach rechts): Bruno Meyer, Beatrice Gwerder, Beni Runkel, Markus Honegger, Ruth Schuler, Joseph Schuler, Guido Wetli

INFORMATIONSWESEN

www.huenenberg.ch

Auf unserer Website finden Sie alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Gemeinde. Auf der Startseite befinden sich weiterführende Links und die aktuellsten Mitteilungen. Hier werden auch die Gemeinderatsbeschlüsse veröffentlicht, sofern keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Vorschriften dagegensprechen. Sie finden hier auch das Leitbild mit den Leitsätzen und die Mehrjahresziele des Gemeinderates mit den entsprechenden Massnahmen.

Sie können auch Tageskarten sowie ausgewählte Artikel und Dienstleistungen über das Gemeindeportal nicht nur bestellen, sondern auch via Post-/Kreditkarte online bezahlen. Sie finden diese Dienstleistungen unter «Online Dienste» auf der Startseite unserer Website.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@huenenberg.ch.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung verfügen über eine direkte E-Mail-Adresse:
vorname.name@huenenberg.ch.

WhatsApp und Facebook

Die Gemeinde Hünenberg bietet Ihnen auch einen Gratis-Info-dienst per **WhatsApp** an. Interessierte speichern die Telefonnummer 079 633 12 32 auf ihrem Mobiltelefon und können so Mitteilungen, Anregungen etc. (z.B. defekte Strassenlampen, Scherben auf Trottoir, Mängel an einem Robidog etc.) schnell und einfach der Gemeinde melden.

Wir sind auch auf **Facebook**: Über unsere Facebookseite «Gemeinde Hünenberg» informieren wir Sie laufend über wichtige Termine und Anlässe in Hünenberg. Sie können sich auch auf den Facebookseiten «Kultur Hünenberg», «Ludothek Hünenberg» und «Musikschule Hünenberg» laufend informieren oder die Seiten abonnieren.

Mitteilungen

Die aktuellen Mitteilungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung werden in der lokalen Presse und auf der Startseite unserer Website unter der Rubrik «Mitteilungen» veröffentlicht. Sie werden wöchentlich – i.d.R. am Mittwoch – aufgeschaltet. Zudem werden die Mitteilungen jeweils in den Schaukästen beim Gemeindehaus und bei der Park-and-Ride-Anlage Zythus ausgehängt.

Newsletter

Sie wollen sich einfach und schnell über gemeindliche Angelegenheiten informieren? Dann können Sie sich unter www.huenenberg.ch/aktuell mit Ihrer E-Mail-Adresse anmelden. Sie erhalten wöchentlich in einem Newsletter die aktuellsten gemeindlichen Mitteilungen. Falls Sie diesen Dienst nicht mehr wünschen, können Sie ihn jederzeit wieder annullieren.

Gespräche mit dem Gemeindeschreiber

Hünenbergerinnen und Hünenberger können ihre Wünsche, Anregungen und Kritik im Zusammenhang mit der Gemeinde in einem persönlichen Gespräch mit dem Gemeindeschreiber anbringen und Rat in gemeindlichen Angelegenheiten einholen. Für diesen Dienst steht Gemeindeschreiber Guido Wetli auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten zur Verfügung (Telefon 041 784 44 00; E-Mail: guido.wetli@huenenberg.ch).

Auch mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Gemeindeverwaltung können Termine ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Gemeindemagazin

Das Hünenberger Gemeindemagazin EINBLICK erscheint vier Mal pro Jahr (Februar, Mai, September, November). Der EINBLICK wird jeweils allen Haushaltungen zugestellt. Bitte melden Sie interessante Begebenheiten, Ereignisse etc., damit darüber berichtet werden kann an Gemeindeschreiber Guido Wetli, Telefon 041 784 44 00, E-Mail guido.wetli@huenenberg.ch. Für Firmen besteht die Möglichkeit, im EINBLICK ein Inserat zu platzieren.

VERSCHIEDENES

Anlässe

Der Gemeinderat freut sich, Sie an folgenden Anlässen zu begrüssen:

- **Schulchilbi:**
Donnerstag, 7. Juli 2022, Festplatz Zentrumstrasse
- **Bundesfeier:**
Montag, 1. August 2022, ab 18.00 Uhr, Dorfplatz
- **ZugFäscht:** Samstag, 3. September 2022, Zug
(eigener Festplatz pro Gemeinde)
- **Hü-Fäscht:** Samstag/Sonntag, 10./11. September 2022,
Festwiese Zentrumstrasse
- **Brogge-Märt** (in und um die alte Reussbrücke in der Zoll-
weid): Samstag, 24. September 2022, 10.00 bis 17.30 Uhr
- **Kantonale und gemeindliche Gesamterneuerungswah-
len:** Sonntag, 2. Oktober 2022
- **Gesprächsrunde mit dem Gemeinderat:**
Samstag, 5. November 2022, 09.00 Uhr,
Mehrzwecksaal Kemmatten
- **Weihnachtsmarkt:**
Freitag, 25. November 2022, ab 15.30 Uhr,
Dorfplatz und Saal «Heinrich von Hünenberg»
- **Iffelen- und Chlausumzug:**
Donnerstag, 1. Dezember 2022, Dorf, 19.30 Uhr
- **Nächste Gemeindeversammlung:**
Montag, 12. Dezember 2022, 20.00 Uhr,
Saal «Heinrich von Hünenberg»
- **Apéro am Lichterweg:** Donnerstag, 15. Dezember 2022,
ab 18.00 Uhr, auf dem Hubel

Wir bitten Sie, die entsprechenden Flugblätter bzw. Amts-
blattpublikationen zu beachten.

Tageskarten Gemeinde (unpersönliche Generalabonnements)

Die Gemeinde Hünenberg stellt ihren Einwohnerinnen und Ein-
wohnern auch im Jahr 2022 sechs Tageskarten zur Verfügung.
Diese haben Gültigkeit auf allen Strecken (2. Klasse) der SBB und
anderer öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie der meisten Privat-
bahnen. Die Tagesgebühr beträgt CHF 44. Über weitere Einzel-
heiten orientiert ein Merkblatt, das bei der Einwohnerkontrolle
erhältlich ist und auf der gemeindlichen Website www.huenenberg.ch auf der Startseite unter «Online Dienste» heruntergela-
den werden kann. Unter diesem Link können die Tageskarten
auch online reserviert und mit E-Payment bezahlt werden.

Hünenberger Souvenirs

In der Einwohnerkontrolle können u. a. folgende Artikel bezogen
werden:

Buch «Mein Hünenberg» von Werner Gretener	CHF	20
Buch «Entstehung und Geschichte der Korporation Hünenberg», diverse Autoren	CHF	48
Buch «Die Weinrebenkapelle»	CHF	18
Buch «Die Wandbilder in der Kirche St. Wolfgang» von Klaus Meyer	CHF	20
Hünenberger Schulchronik «s'hed glütet!» von Klaus Meyer	CHF	25
Buch «Der Hünenberger Mattenboden» von Adolf A. Steiner	CHF	20
Buch «Hünenberg in alten Ansichten» von Klaus Meyer	CHF	9
Hünenberger Kugelschreiber	CHF	15

Verkauf des gemeindeeigenen Weines

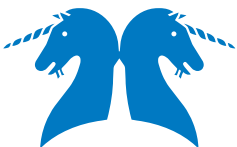
Die Einwohnergemeinde Hünenberg ist Eigentümerin eines Reb-
bergs bei der Weinrebenkapelle, den sie zusammen mit den
Chäppeligenossen bewirtschaftet. Interessierte Hünenbergerin-
nen und Hünenberger können sich zur Fronarbeit im Rebberg
anmelden (Telefon 041 784 44 53).

Der Weisswein (Riesling-Sylvaner) kostet CHF 15, der Rotwein
(Zweigelt, Cabernet Dorsa und Pinot noir) CHF 19, der Marc
(Tresterbrand) CHF 25. Der Wein und der Marc können bei der
Einwohnerkontrolle Hünenberg (Telefon 041 784 44 44) bezogen
werden.

Zug Fäscht 2022



**Samstag
3. September
2022**



Gemeinde Hünenberg